

Ein Diplom König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald als Insert in einer im lothringischen Priorat Vergaville überlieferten Bestätigungsurkunde vom 25. Januar 1257

A. Einleitung

Geschichtsforschung lebt von den (schriftlichen) Geschichtsquellen. In den Archiven liegen noch manche historische Schätze verborgen. Dies gilt besonders auch für die mittelalterliche Orts- und Klostergeschichte. In der französischen Nationalbibliothek in Paris (Bibliothèque nationale de France, BnF) wurde eine Urkunde für das Kloster St. Georgen vom 25. Januar 1257 entdeckt. Die Urkunde war bis dahin zumindest von der (südwest-) deutschen Geschichtsforschung übersehen worden und ergänzt zwei am selben Tag für das St. Georgener Kloster ausgestellte Urkunden im Generallandesarchiv Karlsruhe. Bei dem auf gefundenen Schriftstück handelt es um ein Transsumpt (Vidimus), das ein inseriertes (eingefügtes) St. Georgener Diplom König Heinrichs V. (1106-1125) vom 28. Januar 1108 durch den Konstanzer Bischof Eberhard II. (1248-1274) und den St. Galler Abt Berthold von Falkenstein (1244-1272) bestätigte. Die Urkunde von 1257 ist dann irgendwann ins Linksrheinische gekommen; das Kloster St. Georgen besaß ja Tochterklöster in Elsass und Lothringen. Die Urkunde tritt archivalisch im Zusammenhang mit dem St. Georgener Priorat Vergaville in Erscheinung.

Die original überlieferte Bestätigungsurkunde findet sich genauer im Band XX der Abteilung *Collection Lorraine*, einem Dokumentenkonvolut, in das als Seite 279 bis 281 auch dieses Schriftstück eingebunden wurde. Seite 279 verweist mit zwei Einträgen einmal auf das „Kloster St. Georgen im Schwarzwald“ (*St. George dans la Foret Noire. Abbatia S. Georgii in Nigra Sylva Constantiensis Diocesis Ordinis S. Benedicti*), zum anderen auf die lothringische Herkunft der Urkunde aus der „Abtei von Vergaville“ (*Voyez aussi abbaye de Vergaville*). Die eingebundene und durch Faltung an das Buchformat angepasste Urkunde besitzt auf ihrer Rückseite noch Vermerke auf die „Abtei St. Georgen“, die „Diözese Konstanz“ und das Urkundendatum des 25. Januar 1257 („8. Kalenden des Februar“). Die ursprünglich an der Urkunde anhängenden zwei Siegel von Bischof und Abt sind verloren gegangen, Reste der

Schnüre, an denen die Siegel befestigt waren, befinden sich noch an der Plika des Schriftstücks. Die Bestätigungsurkunde ist – abgesehen von den abgegangenen Siegeln – ein schmuckloser Text auf Latein. Das inserierte Diplom König Heinrichs V. wird optisch nicht herausgehoben, lediglich der Urkundentext verweist ein- und ausleitend auf die Herrscherurkunde und deren Prüfung auf (formale und inhaltliche) Echtheit.

Letztere bildete die rechtliche Voraussetzung der Bestätigung der Richtigkeit des inserierten Inhalts. Inserierung war mithin im späteren Mittelalter ein Verfahren der Beglaubigung, das durch Transsumierung den vollen Wortlaut der zu bestätigenden Urkunde in die Bestätigungsurkunde, dem Transsumpt (Vidimus), einfügte. Neben der königlichen Kanzlei stellten im Bereich des deutschen Reiches gerade die Kanzleien von Erzbischöfen und Bischöfen seit dem 13. Jahrhundert Transsumpte her. Der Urkundenaufbau einer Bestätigungsurkunde erstreckt sich über das einleitende Protokoll, den Kontext als Urkundenmittelteil mit der Narratio, die das Insert enthält, und der Dispositio, die die Bestätigung des Inserts verfügt, sowie das Eschatokoll, das Urkundenende u.a. mit der Datierung des Transsumpts. Vermerkt werden sollte noch, dass (mittelalterliche) Urkunden beglaubigend und beweisend Rechtsakte dokumentieren und bestimmten formalen Mustern unterliegen.

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1245/56-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.

B. St. Georgen im Schwarzwald

In den Anfang des Investiturstreits (1075-1122) fällt die Gründung eines Benediktinerklosters auf dem „Scheitel Alemanniens“ im Schwarzwald: Die Mönchsgemeinschaft in St. Georgen, an der Quelle der Brigach gelegen, war ein Resultat des Zusammengehens von schwäbischem Adel und kirchlicher Reformpartei, eindrucksvoll repräsentiert durch die Klostergründer Hezelo (†1088) und Hesso (†1113/14) und den Abt und Klosterreformer Wilhelm von Hirsau (1069-1091). Statt des zunächst in Aussicht genommenen oberschwäbischen Königseggwald wurde auf Betreiben Wilhelms St. Georgen als Ort der Klostergründung ausgewählt. Mit der Besiedlung St. Georgens durch Hirsauer Mönche im Frühjahr und Sommer 1084 und der Weihe der Klosterkapelle am 24. Juni 1085 nahm die Geschichte des Schwarzwaldklosters ihren Anfang.

Zunächst hirsauisches Priorat, dann selbstständige Abtei (1086), begann in der Zeit Abt Theogers (1088-1119) der Aufstieg St. Georgens zu einem der bedeutendsten Klöster Süd(west)deutschlands Hirsauer Prägung. Bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts vergrößerten Schenkung, Kauf und Tausch von Land und Rechten den Besitz des Klosters beträchtlich und schufen damit die materielle Basis klösterlicher Existenz. Die über Schwaben und das Elsass reichende, im Raum zwischen Neckar und Donau sich verdichtende Grundherrschaft aus Gütern, Besitzkomplexen, abhängigen Bauern, Einkünften und Rechten, auch über Pfarrkirchen und Klöstern, sicherte die Versorgung der Mönche, die u.a. in Liturgie und Gebet dem Seelenheil der klösterlichen Wohltäter gedachten. Kloster und Klosterbesitz waren dabei (theoretisch) geschützt durch den Vogt. Die Vogtei übten zunächst der Klostergründer Hezelo und dessen Sohn Hermann (†1094) aus, spätestens ab 1114 die Herzöge von Zähringen Berthold III. (1111-1122) bis Berthold V. (1186-1218). Nach deren Aussterben (1218) fiel die Vogtei an den staufischen König Friedrich II. (1212-1250), dann an die Herren von Falkenstein, schließlich (1444/49) an die Grafen bzw. Herzöge von Württemberg.

Die Privilegien vom 8. März 1095 und vom 2. November 1105, die die Abtei von den Päpsten Urban II. (1088-1099) und Paschalis II. (1099-1118) erlangte, dienten der gleichsam verfassungs- und kirchenrechtlichen Absicherung des Klosters: Die *libertas Romana*, die „römische Freiheit“ beinhaltete dabei die Unterstellung des Klosters unter das Papsttum bei päpstlichem Schutz, freier Abtswahl und Verfügung des Klosters über die Vogtei. Sie bedingte die Einordnung der monastischen Einzelgemeinschaft in die katholische Kirche bei Zurückdrängung von adligem Eigenkirchenrecht und Vogtei sowie bei Sicherung der klösterlichen Existenz gegenüber bischöflichen Ansprüchen. Eines dieser hochmittelalterlichen Papstprivilegien war die Urkunde Papst Alexanders III. (1159-1181) für St. Georgen mit Datum vom 26. März 1179. An ihr kann die Bedeutung des Schwarzwaldklosters als Reformmittelpunkt des Benediktinertums während des 12. Jahrhunderts in Elsass, Lothringen, Schwaben und Bayern abgelesen werden. Die Urkunde nennt eine Vielzahl von Kommunitäten, die damals in engeren Beziehungen zum Schwarzwaldkloster standen, d.h.: sich St. Georgen in der Seelsorge oder im Rahmen der Klosterreform unterstellten oder von St. Georgen aus errichtet wurden (Amenhausen, Friedenweiler, Urspring, Rippoldsau u.a.), während z.B. das Benediktinerkloster Ottobeuren, das Stift Admont (1115, Admonter Reform), die Klöster Hugshofen (vor 1110), Gengenbach (vor 1117) und Prüfening (1121) von St. Georgen aus Äbte und/oder Reformimpulse empfingen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass das St. Georgener Kloster unter Hirsauer Einfluss entstanden ist, selbst also Teil der Hirsauer Reform war. Die Reformwirkung St. Georgens muss im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts, in der Zeit der Äbte Theoger und Werner I. (1119-1134) beträchtlich gewesen sein, während in der zweiten Jahrhunderthälfte eine Phase der Stagnation eintrat.

Parallel zu den mehr oder weniger engen Beziehungen zum Papsttum gewann das Verhältnis zu den deutschen Königen im 12. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung. Erinnerung sei an die Hinwendung St. Georgens zum Königtum, zu König Heinrich V. (1106-1125) (1108, 1112), Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) (1163) oder Kaiser Friedrich II., der in einer Urkunde vom Dezember 1245 der Mönchsgemeinschaft ihre Privilegien bestätigte, nicht ohne auf die staufische Vogtei und auf die daraus abgeleiteten herrscherlichen Rechte zu verweisen.

Die späte Stauferzeit leitete den wirtschaftlichen und geistig-religiösen Niedergang St. Georgens ein. Aspekte dieser Entwicklung waren: die Brandkatastrophe von 1224, die das

Kloster zerstörte – der Neubau wurde 1255 geweiht; der Verfall der klösterlichen Disziplin und der mönchischen Bildung; Verluste an Gütern und Rechten durch Entfremdung, Verkauf und Misswirtschaft; innere Unruhen im Klosterkonvent. Erst die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert brachte unter dem reformerischen Abt Johann III. Kern (1392-1427) eine Neuorientierung monastischen Lebens und damit einen Wandel zum Besseren. Hinter dem Zugehen auf das Königtum stand die Abgrenzung gegenüber den Klostervögten, deren Einfluss auf Kloster und Klostergebiet (d.h.: St. Georgen und Umgebung mit Brigach, Kirnach, Peterzell) sich im Rahmen der spätmittelalterlichen Territorialisierung noch verstärkte, während das Kloster selbst bei immerhin noch bedeutendem Grundbesitz an Wichtigkeit einbüßte. Gerade in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts geriet die Mönchsgemeinschaft im Zuge von Landsässigkeit und Landstandschaft in den Sog der württembergischen Landesherrschaft. Das Jahr 1536 brachte dann mit der Begründung der württembergischen Landeshoheit über St. Georgen und mit der Einführung der Reformation eine Zäsur, die die Existenz des Klosters ganz wesentlich in Frage stellte. Das katholische Kloster und seine Mönche fanden eine neue Heimat im österreichisch-habsburgischen Villingen, während sich in St. Georgen eine Gemeinschaft mit evangelischer Klosterordnung unter evangelischen Äbten etablierte (1566). Im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) konnten sich die katholischen Mönche unter Abt Georg Gaisser (1627-1655) noch einmal für einige Jahre (1629-1632) in St. Georgen behaupten, doch führte der Krieg zur Zerstörung von Klosterkirche und -gebäuden durch Brand am 13. Oktober 1633. Das Kloster ist danach nicht wieder aufgebaut worden, die katholische Mönchsgemeinschaft blieb auf Villingen beschränkt. Villingen schließlich wurde im Rahmen der napoleonischen Neuordnung auch Südwestdeutschlands im Jahr 1805 württembergisch, ein Jahr später badisch. Nun ereilte das Georgskloster das Schicksal von Säkularisation und Aufhebung (1806).

C. Hirsau – St. Georgen – Rüeggisberg – Prüfening

I. Hirsauer Formular König Heinrichs IV.

Das hochmittelalterliche Herzogtum Schwaben war im Investiturstreit ein Brennpunkt in den Auseinandersetzungen zwischen den salischen Königen Heinrich IV. (1056-1106) und Heinrich V. einerseits und den adligen Anhängern der hochmittelalterlichen Kirchenreform andererseits. Im Auf und Ab der Streitigkeiten zwischen Königtum und Papsttum spielte die Mönchsgemeinschaft Hirsau als Mittelpunkt der Hirsauer Klosterreform eine wichtige Rolle. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts gewann das Kloster Hirsau im Nordschwarzwald, im Nalgoldtal große Bedeutung. Die Anfänge dieser noch zum Fränkischen und zur Speyerer Diözese gehörenden Mönchsgemeinschaft liegen fast im Dunkel der Geschichte. Irgendwann im 8./9. Jahrhundert (v.768?, ca.830?) ist durch Vorfahren der hochmittelalterlichen Grafen von Calw in Hirsau eine Klosterzelle errichtet worden. Ein Vorgängerbau der romanischen Aureliuskirche des 11. Jahrhunderts stammt aus dieser Zeit. Das 10. Jahrhundert sah den

Verfall des kleinen Klosters, um das Jahr 1000 muss es menschenleer gewesen sein. Auf seiner Reise durch Deutschland forderte Papst Leo IX. (Bruno von Egisheim-Dagsburg, 1049-1054) im Jahr 1049 seinen Verwandten, Graf Adalbert II. von Calw (†1099) auf, sich um die Wiederbesiedlung der Klosterzelle zu kümmern. Doch erst 1065 zogen Mönche in Hirsau ein. Der erste Abt Friedrich (1065-1069) erregte den Unwillen seiner Mönche und des Klosterstifters Adalbert und wurde im Jahre 1069 durch einen Mönch des Regensburger Klosters St. Emmeram ersetzt: Wilhelm von Hirsau.

Unter Wilhelm begann eine innere und äußere Neugestaltung der Abtei im Sinne von Gregorianischer Kirchenreform und cluniazensischem Mönchtum. Das Hirsauer Kloster sollte im Investiturstreit eine bedeutende Rolle spielen, es war der Mittelpunkt der Kirchenreformer in Deutschland. In den ersten Jahren als Abt in Hirsau ging es Wilhelm um die Unabhängigkeit seines Klosters von der weltlichen Macht des Calwer Grafen Adalbert II. Eine entscheidende Rolle in dieser Auseinandersetzung spielte das sog. Hirsauer Formular, also die Urkunde König Heinrichs IV. vom 9. Oktober 1075, die Abt und Kloster die freie Abtwahl, die freie Wahl bzw. Absetzung des Vogtes, den königlichen Schutz und die vom deutschen Herrscher abgeleitete erbliche Vogtei Calwer Grafen verbriefte. Die lateinische Urkunde, vielleicht (inhaltlich) original überliefert, lautet übersetzt:

Quelle: Hirsauer Formular König Heinrichs IV. (1075 Oktober 9)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König.

Es sei dem Diensteifer aller gegenwärtigen wie auch zukünftigen Getreuen der heiligen Kirche Gottes angezeigt, dass es in unserem Königreich ein gewisses Kloster gibt, nämlich in der Provinz, die deutsches Franken heißt, im Bistum Speyer im Würmgau genannten Gau in der Grafschaft Ingersheim im Wald, der der schwarze heißt, beim Fluss, der Nagold heißt, [ein Kloster], das Hirsau oder Zelle des heiligen Aurelius genannt wird und das in der Zeit des Königs Ludwig des Frommen [814-840] zu Ehren des heiligen Petrus und des heiligen Bischofs Aurelius ehrenhaft errichtet und Gott geweiht wurde von einem gewissen frommen adligen Vornehmen Erlafrid und von dessen Sohn, dem Bischof von Vercelli, und von anderen Vorfahren des Grafen Adalbert [II.] von der Burg Calw, das aber von den Späteren zuschanden gemacht wurde. Nun aber stellte derselbe Graf Adalbert auf Veranlassung Gottes und nicht zuletzt auf die wiederholten Bitten seiner Ehefrau Wiltrud dieses Kloster schon wieder her und erneuerte an mönchischem Leben das, was schon lange dort gefehlt hatte, und stellte die Güter zurück, die einst von seinen Vorfahren dorthin gegeben wurden, aber teilweise schon von den Späteren besetzt, teilweise von ihm selbst gleichsam nach Erbrecht besessen wurden, und gab darüber hinaus dorthin zurück von dem Eigentum solche Zuwendungen an Gütern, durch die nun der Gottesdienst durch 15 unter der Regel des heiligen Benedikt sorgende Brüder durch die Gnade Gottes durchgeführt und aufrechterhalten werden kann, wobei die vorgenannte Ehefrau, die Söhne Bruno, Adalbert und Gottfried und die Töchter Uta und Irmingard ihm darin wie bei allen diesen Verfügungen ganz und gar zustimmten. Und zuallererst stellte er den Ort Hirsau selbst mit allen nun gegenwärtig zusammengeführten gesetzmäßigen Rechten und allem Zubehör an Gütern, Hörigen, Zinsen, Geldern und anderen Dingen insgesamt über dem Altar des heiligen Aurelius zurück, überwies und übergab [den Ort] dem Herrn Gott, der heiligen Maria, dem heiligen Apostel Petrus, dem heiligen Bischof Aurelius und dem heiligen Benedikt in die Gewalt und das Eigentum sowohl des Abtes des besagten Klosters mit Namen Wilhelm als auch dessen Nachfolgern zur freien und notwendigen Verfügung über die [Kloster-] Zelle und den Brüdern, die dort unter der Mönchsregel dienen werden, zum Nutzen. Und damit nicht irgendjemand von den Späteren wie seine [Adalberts] Vorfahren den Gottesdienst dort zerstören kann, bestimmte er und entschied klug und zukunftsweisend, dass diese Zelle mit allem nun zusammengetragenen und später hinzukommenden Zubehör von diesem Tag an und demnächst ganz und gar nicht dem Joch und der Gewalt irgendeiner irdischen Person unterworfen oder untertan sei außer einzig der Herrschaft, Ordnung und Gewalt des Abtes. Und so vergrößerte er [die Rechte] diese[r] Zelle] um das Recht und Privileg der gesamten Freiheit und wegen des Erbes des himmlischen Königreiches in Christus hob er sie auf jede Weise zuverlässig empor. Für die Zukunft sagte er sich mit der Ehefrau und den oben genannten Söhnen und Töchtern von jeglicher Gewalt, dem Recht und dem Eigentum über [das

Kloster], von jeglichem Dienst des besagten Klosters völlig und glücklich los. Aber dies alles brachte der Urheber in der Tat glücklich und klug zusammen wegen der Hoffnung auf das ewige Leben zuerst, wegen der Vergebung aller Sünden, wegen des Heils der Körper und der ewigen Ruhe der Seelen sowie wegen des täglichen Gedenkens an ihn selbst, an seine vorgenannte Ehefrau, an seine Söhne und Töchter und nicht zuletzt an alle Vorfahren und Nachkommen, seine Verwandten und Freunde und an alle seiner Sorge Unterstehenden, auch wegen des Gedenkens an die Könige, Bischöfe, Fürsten und alle, die den Zustand und die Ehre der besagten Zelle hochachten und bewahren, und an alle Christgläubigen; und er machte die Wohltat, soweit er es vermochte, allen Armen Christi als Zufluchtsort für immer zugänglich. Damit die jetzt versammelten und sich von nun an in Christus versammelnden Brüder dieses Klosters vollständiger und freier dem Herrn Gott in der Sicherheit des heiligen Bekenntnisses dienen können, befestigte er für sie auch auf diese Weise die Freiheit, dass sie, sobald sie ihres geistlichen Vaters beraubt sind, die freie Gewalt haben, gemäß der Regel des heiligen Benedikt unter sich oder woher nur immer, wenn möglich, einen Abt nicht allein zu wählen, sondern auch einzusetzen. Wenn die Brüder diesen regelgemäß wählen, kommen sie wie gewohnt im Chor des Klosters zusammen, um diesen einzusetzen, und der Dekan oder der, der Prior dieses Ortes ist, nimmt in Anwesenheit der Geistlichkeit, des Vogtes und der Klosterleute den Abtsstab vom Altar des heiligen Aurelius auf und gibt ihn ohne jeglichen Widerspruch in die Hand dessen, den die ganze Gemeinschaft der Brüder sich gewählt hat. Dieser daher kanonisch eingesetzte Abt möge erfüllen den angenommenen Dienst nach seinem Können und Wissen ohne Gewalt und Behinderung gegenüber irgendeiner Person und frei dienen einzig Gott gemäß der Regel sowie ganz und gar innerhalb und außerhalb [des Klosters] die freie Gewalt haben über alle ihm anvertrauten, in Christus einzurichtenden Dinge. Wenn er etwa es wagt, was fern sei, an der Notwendigkeit für das Kloster und dem gemeinsamen Nutzen der Brüder vorbei räuberisch ausschweifend und weltlich die verbürgte Freiheit, die Hofgemeinschaft, die klösterlichen Güter und Sachen zu missbrauchen, und er deswegen, die Warnungen der Brüder gering schätzend, dies grundlos für seine Begierde und Lust und der seiner Leute zerstreut oder wenn er an irgendwelche Personen außer den notwendigen Untergebenen dieses Klosters Lehen vergibt oder wenn er den Königen, Bischöfen oder anderen Personen beipflichtend zustimmt, wenn sie etwa versuchen, die Freiheit des Klosters zu verderben oder sich den heiligen Ort zu unterwerfen, oder fordern, dass von daher irgendwelcher Dienst für sie [dem Kloster] auferlegt werde, mögen die Nachkommen des besagten Grafen [Adalbert] mit Unterstützung der Brüder, des Vogtes, der ganzen Hofgemeinschaft und aller guten Leute den rechtmäßig von den Brüdern angeklagten und von diesen rechtmäßig überführten [Abt] seiner Würde entkleiden sowie die Brüder einen anderen gemäß der besagten Freiheit und der Regel des heiligen Benedikt wählen und jenen ohne jeglichen Widerspruch ersetzen. Der besagte Graf gestand der besagten Zelle auch zu, von seinen Nachkommen einen zum Vogt zu machen, wenn der Abt dieses Ortes mit Rat der Brüder einen solchen findet, der wie der Graf nun nicht für die irdische Bequemlichkeit, sondern für himmlischen Lohn sorgfältig und eifrig die Güter und die verbürgte Freiheit und Gerechtigkeit des Klosters verteidigen will. Wenn [dies] aber nicht [der Fall ist], wählt er einen passenden und geeigneten Vogt woher auch immer, der ihm gefällt. Dieser empfängt endlich auf Bitten des Abtes vom König den rechtmäßigen Bann und kommt dreimal im Jahr, falls es notwendig ist, entweder zur Zelle selbst oder irgendwohin oder wann es dem Abt gefällt, von jenem eingeladen, und führt dort ein rechtmäßiges Gericht für die Fälle und Notwendigkeiten des Klosters gesetzmäßig durch. Er [der Vogt (Adalbert)] erkennt an, dass ihm dafür kein anderes Geschäft, Recht oder Lehen überlassen wird außer dem dritten Teil des Banns und der gewohnheitsmäßigen Gerichtsbarkeit und der Rechtsprechung, die die übrigen Vögte bei anderen freien Klöstern haben, über Diebe, Frevel, Zinser und solch anderes und in jenen drei Tagen der [Vogt-] Gerichte jeweils einen Malter Getreide und einen Frischling und ein Maß Wein und das Übrige, was dazu gehört. Außerdem bestimmte er [(der Vogt) Adalbert], dass er außer auf Wunsch und Einladung des Abtes die Güter und Orte des Klosters nach Häufigkeit und ohne Grund sehr wenig besuche oder betrete, dass er nicht die Erlaubnis habe, mutwillig ein Gericht auf Klosterbesitz abzuhalten oder dort zu übernachten, dass er nicht für sich einen Untervogt einsetzt und dass er nicht völlig ohne Grund irgendeinen Rechtsstreit, einen Angriff oder ein Unrecht dem Kloster, Abt oder der Hofgemeinschaft zufügt. Wenn er sich aber nicht wie ein Vogt, sondern wie ein besserer Ränkeschmied oder Angreifer verhält, möge der Abt mit Rat der Brüder ganz und gar die Gewalt haben, ihn zu tadeln und einen anderen von woher auch immer zu wählen. Der besagte Graf [Adalbert] setzte auch fest und wir bestimmten auf dessen Bitte fest, dass wenn irgendeiner seiner Nachkommen oder irgendeine Person einen Weinberg, eine Manse, eine Mühle oder einen Wald, einen Hörigen oder irgendetwas Ähnliches von der oben genannten Zelle verwegen entfremdet, er mit unserer königlichen Macht und der unserer Nachfolger gezwungen werde, 3 Talente Gold an die Kasse des Königs zu zahlen, nachdem er zuerst das, was er unternommen hat, der Kirche wiederhergestellt hat. Wenn aber irgendjemand

von jenen [Nachkommen], was fern sei, einen Hof oder ein Dorf gewaltsam entfremdet oder als überführter Eindringling in die Güter dieses Klosters auftritt oder wenn er versucht, dieses Zeugnis der Übergabe und Freiheit durch irgendeine List oder Verdrehung weltlicher Gesetze zu verderben oder zu zerbrechen, möge er ebenso an die königliche Kammer 100 Pfund Gold bezahlen und zuerst der Kirche und gemäß der Gesetze das zurückstellen, was er weggeschafft hat, und so sei sein Vorhaben ganz und gar ohne Erfolg. Auch möge er gegenüber den Dienstleuten und der klösterlichen Hofgemeinschaft dieses Gesetz und den Dienst zugestehen, den die übrigen [Hofgemeinschaften] in unserem Königreich frei gegenüber der Abtei haben, damit sie in allem desto treuer ihren Oberen dienen. Über dies alles hinaus hat der oft genannte Graf ein apostolisches Privileg erworben und festgesetzt, dass ein Goldstück, das wir Byzantiner nennen, jedes Jahr zu Ostern nach Rom an den Altar des heiligen Petrus durch den Abt des besagten Klosters gezahlt werde unter der Bedingung, dass die Bestimmungen dieser Freiheit und Übergabe auf diese Weise desto beständiger unverrückbar bestehen bleiben und dass das besagte Kloster unter dem Schutz und der Majestät der römischen Kirche immer sicher gefestigt ist und verteidigt wird, wenn etwa einer der Könige oder seiner Nachfahren oder irgendeine Person, was fern sei, es wagt, dieses Zeugnis mit irgendeiner List zu schwächen oder zu zerbrechen. Wenn aber dies, was fern sei, von irgendeiner jener [Personen] durch Aufwiegelung des Teufels verursacht wird, beschwört der Graf dieses [Zeugnis] und ruft ganz und gar den apostolischen Bischof zum Zeugen an durch Christus und durch den heiligen Apostel Petrus und den heiligen Bischof Aurelius sowie durch alle Heiligen Gottes und durch den Tag des furchtbaren Gerichts [*Jüngstes Gericht*], damit er [*der Papsf*] jenen Verächter Gottes und seiner Heiligen sowie dem Zerstörer dieses Zeugnisses, wenn er nicht zu Verstand kommt, völlig dem Satan übergibt und ihn verflucht und trennt von den Gefährten und Söhnen der heiligen Kirche Gottes und den Erben des ewigen Lebens, damit auch Gott das Gedächtnis an ihn von der Erde der Lebenden löscht und dessen Namen aus dem Buch des Lebens streicht und damit er [*der Täter*] mit Dathan und Abyron, die die geöffnete Erde verschlungen und die Hölle lebend aufgesaugt hat, der ewigen Verdammnis anheimfällt, als Genosse des Herodes, Pilatus und Judas auf ewig gequält wird, mit den Sodomiten und Gomoriten Feuer und Schwefelregen erfährt, die Schläge und Prügel des Heliodor erduldet, gleichsam durch die Folter und die hervorquellenden Würmer des Antiochus verfaulend, elendigst zu Grunde gerichtet wird, und dass er, wenn er nicht zu Verstand kommt, auf Ewigkeit den Erbschlüsselträger Petrus des Königreichs der Himmel mit dem heiligen Aurelius und der ganzen Kriegerschaft der Paradiespforte gegen sich hat. Die Güter aber oder Orte, die zum besagten Kloster von alters her gehören und von dem Grafen jetzt zurückerstattet wurden, sind diese: zuerst der Ort Hirsau selbst mit den drei Dörfern, Lützenhardt, Altburg, Nagalhart, Hangstett, Deckenpfronn und was gelegen ist in Gültstein, in Stammheim mit ebenfalls drei Dörfern, Sommenhardt, Lützenhardt, beim heiligen Candidus, in Möttlingen, in Maichingen, in Grötzingen, in Münklingen, in *Marchilingan* drei Hufen und in Gumbrechtsweiler eine halbe. Diese aber hat der besagte Graf zu den vorgenannten [Gütern] hinzugefügt: Ottenbronn und was er besaß in Weiler mit zwei Dörfern, *Grekkenbach* und *Blanda* und in Biberach, in Bothnang, in *Tambach*, in Wahlheim zwei Hufen und 6 Joch Weingärten und in Gumbrechtsweiler eine halbe [Hufe] und die Kirche in Döffingen und in Malsch. Diese Güter stellte er mit den zu den besagten Orten gehörenden Hörigen wieder her und übergab sie dem besagten Kloster mit den Kirchen, Werkstätten, Weinbergen, Äckern, Wiesen, Wäldern, Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, Fischereien, Mühlen, Erträgen und Todfallabgaben, bearbeitet und unbearbeitet, mit den Marken und gesetzmäßigen Grenzen; [er übertrug] auch die Verfügungen und die überprüften Rechte mit aller Redlichkeit seiner Anordnungen und dem Nutzen und den Einkünften, die auf jegliche Weise von nun an auftreten oder erweitert werden können. Aber damit der Zustand der besagten Übergabe und der Freiheit und alles zuvor Festgesetzte, das von Gott und seinen Heiligen bestimmt wurde, von diesem Tag an im ganzen Zeitalter in Christus gültig und unveränderlich bleiben, haben wir auf Bitte des besagten Grafen befohlen, dieses urkundliche Zeugnis aufzuschreiben, es mit eigener Hand bekräftigt und [befohlen], es durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Heinrichs IV., des unüberwindlichsten Königs. (M.) (Sl.)

Ich, Kanzler Adalbero, habe statt des Erzkanzlers Siegfried rekognisziert.

Gegeben wurde dies an den 7. Iden des Oktober [9. Oktober] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 75, Indiktion 14, im 21. Jahr der Einsetzung des Herrn Königs Heinrich IV., im 19. Jahr aber des Königtums. Geschehen zu Worms. Im Namen Gottes glücklich [und] amen.

Die Schenkung des Grafen Adalbert geschah aber in Hirsau auf den Plätzen der Kirche ebenso im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 75, Indiktion 13, an einem Montag, Mond 30, an den 18. Kalenden des Oktober [14.9.] am Festtag des heiligen Aurelius vor diesen Zeugen, die mit dem ganzen Volk dabeistanden und zuhörten: Graf Liutold von Achalm, Herr Adalbert von Entringen, Herr Liutfried von Kreßbach, Herr Adalbert von Bauschlott, Bubo vom Grunbach, Rudolf von Hallwangen, Herr Eberhard von Metzgingen, Eberhard von Mühlen, Timo von Malsheim,

Liutbrand von Hausen, Herr Hesso von Sülchen, Herr Ulrich von Königen, Altrich von Jungingen, Rudolf von Pfullingen, Manegold von Dätzingen, Arnold von Hausen, Adalgoz von Mindelau.

Edition: MGH DHIV 280; Übersetzung: BUHLMANN.

Das „Hirsauer Formular“ vom Oktober 1075 eröffnete mit dem Verzicht des Calwer Grafen Adalbert II. (†1099) auf eigenkirchliche Ansprüche und mit dem „Recht der vollen Freiheit“ (*ius totius libertatis*) bei freier Abts- und Vogtwahl neue Möglichkeiten, die das Kloster im Rahmen der Hirsauer Reformbewegung umsetzte. Es sollte in der nachfolgenden Zeit auch den verfassungsrechtlichen Status anderer Klöster innerhalb der Hirsauer Klosterfamilie und der Hirsauer Klosterreform beeinflussen. Es floss in Urkunden für die Benediktinerklöster Komburg (1080) und Hasungen (1081) ein und bildete die Grundlage für die Urkunden Kaiser Heinrichs V. (1106-1125) für die Mönchsgemeinschaft St. Georgen im Schwarzwald (1108, 1112). Von da fand das Hirsauer Formular Verwendung in einer Urkundenfälschung auf König Heinrich IV. für das Schweizer Cluniazenserpriorat Rüeggisberg (1076, 1115), aber auch in einem Diplom König Lothars von Supplinburg (1125-1137) für die bayerische Abtei Prüfening. Reformierte Klöster Hirsauer Prägung, Hirsauer Priorate, Hirsauer Baustil machten Wilhelm zum „Vater vieler Klöster“ in Schwaben (u.a. St. Georgen, St. Peter), Franken, Elsass, Thüringen und Kärnten, ohne dass eine auf Hirsau ausgerichtete Kongregation von Klöstern und Prioraten zustande kam.

Unter Wilhelms Nachfolgern verblassten der Ruhm und das Innovative des Hirsauer Klosterlebens. In der Regierungszeit Abt Folmars (1120-1156) wurde aus der einstmals so bedeutenden Mönchsgemeinschaft ein Provinzklaster, das unter dem wirtschaftlichen Niedergang, den Übergriffen der Vögte und den Disziplinlosigkeiten der Mönche schwer zu leiden hatte. Insbesondere nahm die reichhaltige Güterausstattung des 11. und 12. Jahrhunderts – immerhin 20 Fronhöfe, 1800 Hufen, 37 Mühlen, 14000 Morgen Wald und 31 Ortsherrschaften im nördlichen Schwarzwald, Breisgau, Elsass und im Schwäbischen – so ab, dass das Kloster um 1500 nunmehr nur noch an 100 Orten der näheren Umgebung vertreten war, freilich dort mit einer intensiven Besitzstruktur. Die Rentengrundherrschaft des 16. Jahrhunderts war dabei geografisch in Ämter und Pflagen als Verwaltungsbezirke unterteilt, Pflegeorte waren u.a. Pforzheim und Weil der Stadt. Mit dem Tod Graf Adalberts VI. (1205-1215) endete die zuletzt konfliktrichtige Vogtei der Calwer Grafen, die Hirsauer Schirmvogtei kam in den Besitz von Reich und staufischem Königtum. Während des Interregnums war das Kloster daher ohne Vogt, König Rudolf I. von Habsburg (1273-1291) übertrug die Vogtei als Reichslehen an die Grafen von Hohenberg, 1334 bezeichnete sich Kaiser Ludwig der Bayer (1314-1347) als Klostersvogt, 1468 war Graf Eberhard V. von Württemberg (1450-1496) Kastvogt der Mönchsgemeinschaft, deren Besitz immer mehr in den Sog verschiedener Territorien, allen voran Baden und Württemberg, geriet. Nach Reformen im 15. Jahrhundert – hier ist Abt Bernhard von Gernsbach (1460-1482) als *secundus fundator* der Mönchsgemeinschaft zu nennen – ließ die Klosterdisziplin an der Wende zum 16. Jahrhundert wieder nach. 1535 führte Herzog Ulrich von Württemberg (1498-1550) als Klostersvogt die Reformation in Hirsau ein, 1556 wurde das Kloster in eine evangelische Klosterschule umgewandelt, die Grundherrschaft in ein Klosteramt. 1807 wurde das Klosteramt aufgelöst.

II. Urkunde König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen

Das Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald war ein Kind des Investiturstreits. 1083/85 unter Beteiligung des Klosters Hirsau gegründet, erlangte die Mönchsgemeinschaft schon bald zwei wichtige Papstprivilegien, die der Abtei u.a. apostolischen Schutz und „römische Freiheit“ (*libertas Romana*) zugestanden (8. März 1095, 2. November 1105). Während aber das Kloster unter Abt Theoger keine Beziehungen zum zeitweise abgesetzten, zeitweise gebannten Kaiser Heinrich IV. aufnahm, hatte dessen Sohn Heinrich V. von Anfang an mehr oder weniger intensive politische Kontakte zu den Anhängern der Kirchenreform. So kam es schon bald, am 28. Januar 1108, zu einer Privilegierung des Schwarzwaldklosters durch den Herrscher. Das diesbezügliche Diplom ist nur abschriftlich in einem frühneuzeitlichen St. Georgener Kopialbuch überliefert und hatte, worauf es selbst hinweist, die beiden päpstlichen Privilegien von 1095 und 1102 zur Grundlage. Es nimmt aber auch Passagen des Hirsauer Formulars von 1075 auf, womit sich Heinrich V. diesbezüglich in die Nachfolge seines Vaters Heinrich IV. stellte.

Quelle: Urkunde König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1108 Januar 28)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König der Römer. Weil es sich für die königliche Würde, Gerechtigkeit und Frömmigkeit ziemt, sich für die Vorhaben der Kirchen einzusetzen, sich an den Verdiensten zu erfreuen, hinsichtlich des Nutzens der Kirchen zu sorgen und sich hinzugeben, haben wir auf Vermittlung des Mainzer Erzbischofs Adalbert, des Kölner Erzbischofs Friedrich, des Trierer Erzbischofs Bruno, des Bischofs Burchard von Münster und der anderen Fürsten unseres Königreiches das Anliegen, das in diesem Schriftstück behandelt wird und folgt, gnädig zur Kenntnis genommen, um es zu regeln, haben es rücksichtsvoll eingerichtet und durch Bestätigung sorgfältig befestigt. Wir wollen und begehren also, dass allen Getreuen Christi, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt sei, dass die zwei berühmten Männer Hezelo und Hesso ein Kloster gestiftet haben in unserem Reich, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze heißt, am Fluss Brigach. Zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg schenkten sie fromm und würdig genug Landgüter zur Verfügung der nach der Regel des heiligen Benedikt dort auf ewig lebenden Mönche. Damit dies also sicher und unveränderlich bestehen bleibt, gefiel es jenen, dieselbe [Kloster-] Zelle dem heiligen Apostel Petrus und dem römischen Stuhl zu unterstellen und dem Lateranpalast jedes Jahr ein Goldstück, das Byzantiner genannt wird, zu zahlen. [Dies geschah] unter der Bedingung und Vereinbarung, dass sie [die Klosterzelle] durch den Schutz und die Verteidigung des Papstes vor jeder ungerechten Verletzung der Feinde geschützt und verteidigt werden kann. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat als glückliche Kaufleute klug durchgeführt, zuerst wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller ihrer Sünden, wegen des Heils der Körper und der Ruhe der unsterblichen Seelen, wegen des täglichen Gedenkens an alle ihre Vorfahren und Nachkommen sowie an ihre Verwandten und Freunde und zugleich an alle, die mit ihnen verbunden sind, wegen des Gedächtnisses auch der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit sie [die Klosterzelle] dort alle Armen Christi als Wohltat einlassen kann. Sie erhielten von den Päpsten Urban II. [1088-1099] sowie Paschalis II. [1099-1118] zwei Privilegien dieser Versicherung, in denen auch geregelt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters entbehren, diese [Mönche] des Klosters die freie Gewalt haben, nach der Regel des heiligen Benedikt einen der Ihren oder woher auch immer zum Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen; außerdem, dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person erlaubt sei, an diesem Ort Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit des Klosters schadet, zu beanspruchen; auch, dass der Abt mit seinen Brüdern die freie Möglichkeit hat, einen Vogt einzusetzen, und, falls dieser für das Kloster in irgendeiner Weise keinen Nutzen hat und nachdem er abgesetzt wurde, einen anderen einzusetzen. Bestimmt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sei, dasselbe Kloster grundlos zu beunruhigen oder die ihm unterstehenden Besitzungen wegzunehmen, zu vermindern oder unüberlegt zu schädigen; aber al-

les, was ihnen zukommt, wird ihnen unversehrt zugestanden unter ihrer Verwaltung und zu ihrem Nutzen. Zum Schluss wird hinzugefügt, dass, wenn in Zukunft jemand, ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder gräflicher Stellvertreter oder irgendeine kirchliche oder weltliche Person, die um die Verfügung dieses Schriftstücks weiß, versucht, unbesonnen dagegen anzugehen, und dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese auf die Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichtet und sich als Angeklagter im göttlichen Gericht hinsichtlich der begangenen Ungerechtigkeit zu erkennen gibt; und sie sei bis dahin vom heiligsten Körper unseres Herrn Jesus Christus getrennt und unterwerfe sich in einer strengsten Untersuchung der angemessenen Strafe. Allen aber, die diesem Ort gerecht dienen, sei der Friede des Herrn Jesus Christus, durch den sie die Frucht der guten Tat empfangen und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finden. Diesen Beschlüssen neigen wir auf Grund der Gnade Gottes zu. Wir gewähren und bestätigen diese Verfügungen. Darüber hinaus fügen wir bereitwillig und wohlätig unserer Freigebigkeit hinzu und bestimmen, dass, wenn irgendeine Person, was fern sei, eine Hufe, eine Mühle oder selbst einen Hörigen oder anderes von dem oben genannten Kloster auf ungerechte Weise entfremdet, sie, genötigt durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an den Schatz des Königs bezahlt, wobei sie zuerst der Kirche wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat. Wenn sie aber von daher irgendeinen Hof oder ein Dorf gewaltsam entfremdet, wenn sie ein Eindringling in diese Zelle ist, wenn sie es wagt, die Verfügungen und Festsetzungen dieses Zeugnisses listig oder mit dem Beweismittel weltlicher Gesetze zu verändern oder zu zerbrechen, so zahle sie 30 Pfund Silber an die königliche Kammer, wobei sie zuerst der Kirche gemäß der Bestimmungen der Gesetze wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat, wobei ihre Absicht überhaupt nichtig sei. Diesem Kloster übergaben Folmar, der Vorsteher der Stadt Metz, und sein Sohn Folmar und schenkten auf ewig das, was sie nach Erbrecht besaßen in den Orten Lixheim und [Saar-] Alben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlen, Fischereien und Jagden, Zehnten und Einkünften. Diese Schenkung geschah zuerst über den Reliquien des heiligen Georg in Straßburg hinsichtlich des Ortes Lixheim in Gegenwart vieler geeigneter Zeugen unter der Bedingung, dass an demselben Ort ein Klösterchen entstehe, wo sieben Mönche vom Kloster des heiligen Georg dienen sollen, die für das Heil dieser [Tradenten] und deren Vorfahren fortwährend beten. Im folgenden Jahr aber übertrugen sie [die Tradenten] über den Reliquien des besagten Märtyrers in Gegenwart vieler drei Güter mit Salzpfannen im Ort *Marsula*. Außerdem übergaben an das Kloster unter Eid derselbe Folmar und sein Sohn ein Gut, das eine gewisse Frau mit Namen Richenza im Ort *Ginnenheim* hatte, weil sie selbst und ihre Güter in deren [Folmars und dessen Sohn] Abhängigkeit waren. Damit also diese Anordnungen der oben genannten Schenkungen und Bestimmungen im ganzen Zeitalter von diesem Tag an in Christus gültig und unveränderlich bestehen bleiben, haben wir [dies] durch eigene Hand bekräftigt und dafür gesorgt, [dies] durch den Eindruck unseres Siegels – wie unten zu sehen ist – zu kennzeichnen.

(M.) Zeichen des Herrn Heinrich V., des Königs der Römer.

Gegeben an den 5. Iden des Februar [28.1.], erste Indiktion, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1108, während der König der Römer Heinrich V. regierte im 3. Jahr, im 9. Jahr seiner Einsetzung; geschehen zu Mainz; glücklich [und] amen.

Quelle: GLAKa A 15; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Bestimmungen des lateinischen Diploms betrafen: die Unterstellung St. Georgens unter päpstlichen Schutz, die freie Abts- und Vogtwahl, den allgemeinen Schutz St. Georgens vor Übergriffen auf Besitz und Rechte. Auf die Rechte St. Georgens am neu gegründeten Kloster Lixheim geht die Urkunde im letzten Teil der Dispositio ein und bestätigte dem Schwarzwaldkloster ausführlich den Grundbesitz in Lixheim und Saarialben sowie weitere Schenkungen.

Das lothringische Männerkloster Lixheim in der Diözese Metz wurde im Jahr 1107 durch den St. Geogener Abt Theoger gegründet. Der Abt war derjenige, der die Wünsche und Vorstellungen des Grafen Folmar V. von Metz (†1111) kanalisierte und in zumindest für das St. Geogener Kloster ertrag- und einflussreiche Perspektiven lenkte. Graf Folmar – er war übrigens auch der Vogt der Metzener Bischofskirche – stellte demnach seine Lixheimer Burg der Klostergründung zur Verfügung, ebenso Eigengüter in Lixheim und Saarialben und unterstellte die so ausgestattete Mönchsgemeinschaft dem Schwarzwaldkloster. Diese Unterordnung Lixheims wurde in dem obigen Diplom König Heinrichs V. erstmals bestätigt. Aus der Urkun-

de geht zudem hervor, dass die Übereignung Lixheims an St. Georgen zum einen in Straßburg wohl zu Pfingsten 1107 und in Anwesenheit des Königs, zum anderen in Lixheim und typischerweise „über den Reliquien des heiligen Georg“ erfolgt war. Weitere Bestätigungen der Unterordnung des Lixheimer Priorats unter das Kloster St. Georgen folgten: 1112 nochmals durch Kaiser Heinrich V., 1139 und 1179 in zwei Papsturkunden für St. Georgen, 1163 durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190). In der Folgezeit blieb der Einfluss St. Georgens auf Lixheim gewahrt, 1550/51 wurde – siehe unten – das Priorat säkularisiert und von den Benediktinern aufgegeben.

Auf die eben vorgestellte erste St. Georgener Königsurkunde folgte das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112. Es bietet gegenüber der Urkunde vom 28. Januar 1108 und den darin angesprochenen Papsturkunden nichts Neues; es ist vielmehr größtenteils eine Wiederholung der früheren Königsurkunde und der schon päpstlicherseits getroffenen Verfügungen. Die lateinische Urkunde ist nur als eine mittelalterliche Nachzeichnung überliefert.

Die (repräsentativere) Kaiserurkunde von 1112, nicht die Königsurkunde Heinrichs V. von 1108 sollte dann für das Kloster St. Georgen als Grundlage nachfolgender königlicher Privilegierungen dienen. In einer Urkunde des staufischen Kaiser Friedrichs II. (1212-1250) ist somit das Diplom Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 inseriert worden. Darüber hinausgehend enthält die Urkunde vom Dezember 1245 jedoch Verfügungen, die die Rechte des Klosters bzgl. der Vogtwahl einschränkten, sollten doch die Vögte aus dem staufischen Herrscherhaus kommen. Empfänger des Privilegs war der St. Georgener Abt Heinrich II. (1220-1259). Weitere Inserierungen der Urkunde Kaiser Heinrichs V. von 1112 liegen in den Privilegienbestätigungen der Bischöfe Eberhard II. von Konstanz (1248-1274) vom 25. Januar 1257 und Heinrich III. von Straßburg (1245-1260) vom 29. April 1257 (und damit aus dem Interregnum) sowie – vermittelt über das Diplom Kaiser Friedrichs II. – der deutschen Herrscher Karl IV. (1346-1378) vom 7. Mai 1354 und Karl V. (1519-1556) vom 24. Mai 1521 für das Schwarzwaldkloster vor.

III. Angebliche Urkunde König Heinrichs IV. für das Priorat Rüeggisberg

Das schweizerische Cluniazenserpriorat Rüeggisberg war eine Stiftung des Adligen Liutold von Rümelingen. Mit Unterstützung des Cluniazenser-mönchs und Klosterreformers Ulrich von Zell (†1093) unterstellte Liutold seine Mönchsgemeinschaft als Priorat dem bedeutenden burgundischen Kloster Cluny. Die Klostergründung ist gegen das Jahr 1075 (1071/72?, 1074?) anzusetzen, in das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts fällt der Bau der romanischen Klosterkirche (und der Klostergebäude). Unter dem Schutz Clunys, der Privilegien der Päpste (1075, 1148) und der deutschen Könige (1236) entwickelte sich die geistliche Gemeinschaft zunächst positiv. Im 12. Jahrhundert übten die Herzöge von Zähringen eine Kirchen- und Klosterherrschaft über Rüeggisberg im Rahmen ihres burgundischen Rektorats aus. Das 13. Jahrhundert sah den Niedergang des Priorats. Die Hochvogtei war damals im Besitz der staufischen Könige bzw. des Reiches; die Klostergebäude zerfielen, Güter gingen verloren oder wurden entfremdet. Das ausgehende 14. und das 15. Jahrhundert brachten immerhin unter den Prioren Peter von Bussy (1377, -1399) und Wilhelm von Mont (1411-1440) eine wirtschaftliche Gesundung (Rüeggisberger Kopiar 1425). Doch verstärkte sich damals der

Einfluss der Stadt Bern auf das Priorat. Mit päpstlichem Privileg von 1484 gelang der Stadt die Inkorporation Rüeggisbergs ins neu gegründete Berner Kollegiatstift St. Vinzenz. Das Priorat behielt als Schaffnerei eine gewisse Selbstständigkeit, bis Reformation und Säkularisation das Vinzenzstift und damit auch die Schaffnerei zu ihrem Ende brachten (1528).

Vermeintlich am Anfang der Rüeggisberger Klostersgeschichte steht ein Diplom König Heinrichs IV. für das Cluniazenserpriorat, datiert auf den 27. März 1076, ausgestellt in Worms, indes eine Fälschung aus den Jahren 1108 bis 1115. In der angeblichen Urkunde bestätigt der König die von dem Adligen Liutold von Rümelingen getätigte Übertragung der Rüeggisberger Kirche an das Kloster Cluny, um dort ein Priorat zu errichten, und schenkt dem solcherart gestifteten Kloster den unmittelbar angrenzenden Wald Guggisberg zum Zwecke der Rodung. Die lateinische Urkunde lautet übersetzt:

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Priorat Rüeggisberg (1076 März 27)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, der vierte König der Römer [*dieses Namens*]. Weil es sich für die königliche Würde, Gerechtigkeit und Frömmigkeit ziemt, sich für die Vorhaben der Kirchen einzusetzen, sich an den Verdiensten zu erfreuen, hinsichtlich des Nutzens der Kirchen zu sorgen und sich hinzugeben, haben wir auf Befehl meiner Mutter, der Kaiserin Agnes, die mit Bischof Gerold von Ostia, dem Legaten des Papstes Gregor VII. und dem Ersten der Kardinäle, anwesend war, und auf Vermittlung des Mainzer Erzbischofs Siegfried, des Kölner Erzbischofs Anno, des Trierer Erzbischofs Udo, des Metzger Bischofs Hermann, des Würzburger Bischofs Adalbero, des Wormser Bischofs Adalbero, des Speyerer Bischofs Eginhard, des Straßburger Bischofs Werner, des Bischofs Burkhard von Lausanne, des Bischofs Ermefried von Sitten, des Herzogs der Schwaben Rudolf, des Herzogs der Sachsen Magnus, des Herzogs der Lothringer Gottfried, der Pfalzgrafen Hermann, Manegold, Ratbod, der Markgrafen Hermann, Udo, Egbert, der Grafen Werner, Volmar, Kuno von Burgund und auf Wunsch der anderen Fürsten unseres Königreiches das Anliegen, das in diesem Schriftstück behandelt wird und folgt, gnädig zur Kenntnis genommen, um es zu regeln, haben es rücksichtsvoll eingerichtet und durch Bestätigung sorgfältig befestigt. Wir wollen und begehren daher, dass allen Christgläubigen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt werde, dass ein gewisser adliger Mann mit Namen Liutold von der Burg Rümelingen mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, deren Namen Ulrich für den Erstgeborenen, Liutprand, Notker, Burkhard und Rudolf sind, geschenkt hat durch die Hand Bertholds, des Sohnes des Herzogs Rudolf [*von Rheinfelden*], auf Befehl des Vaters und des Herzogs selbst in die Verfügung des Vogtes die Kirche von Rüeggisberg und darüber hinaus das Eigengut dieser [*Schenker*], das er dieser Kirche vermittelt des besagten Herzogs Rudolf zu Treu und Glauben übergeben hatte. Er schenkte aber die erbaute Kirche selbst und sein Eigengut in meinem Königreich im Gau mit Namen Uffgau in der Grafschaft Barga mit Zustimmung seines Bruders Reginfred und von dessen oben genannten Söhnen Gott und dessen heiligen Aposteln Petrus und Paulus und dem damals anwesenden Herrn Abt Hugo und dessen Nachfolgern für den Ort Cluny für das Heil seiner Seele und dem seiner Ehefrau Guthe, für das Heil seines Bruders Reginfred und von dessen Söhnen, für das Seelenheil beider verstorbenen Elternteile und zum Trost für seine Nachwelt, wegen des Gedächtnisses auch der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit dort in klösterlicher Ordnung auf ewig dem Herrn gedient wird. Die dort Gott unter der cluniazensischen Regel und Ordnung dienenden Mönche selbst mögen, wie es angemessen ist, die freie Gewalt über ihr Eigentum haben, um es zu nutzen und daraus zu leben und für ihre Notwendigkeiten auf jede Weise zu sorgen; sie mögen an Cluny einen Zins geben, [*nämlich*] in den einzelnen Jahren am Geburtstag der Apostel Petrus und Paulus einen Goldpfennig. Daher habe ich, Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter König der Römer, veranlasst durch den heiligen Geist, in Anwesenheit meines geistlichen Vaters Abt Hugo und meiner Mutter Agnes, der damaligen Kaiserin, durch die Hand des besagten Herzogs R[udolf] eine dem Ort benachbarte und daran angrenzende Einöde meines königlichen Rechts, nämlich den Wald *Viride*, geschenkt derselben Kirche Rüeggisberg und den dort Gott und dessen heiligen Aposteln P[etrus] und P[aulus] unter der cluniazensischen Ordnung dienenden Mönchen für das Seelenheil meines verstorbenen Vaters, wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller unserer Sünden, wegen des Heils der Körper und der Ruhe der unsterblichen Seelen, wegen des täglichen Gedenkens an uns und unsere Nachkommen für die Zukunft; [*dies geschieht*] unter der Vereinbarung und Bedingung, dass die Mönche der besagten

Kirche mit ihren Leuten jene [Einöde] roden und abhauen und bearbeiten, sie diese den Bauern zum Roden und Abhauen zuweisen und sie endlich davon gut ihren täglichen Nutzen haben. Das Gebiet dieses Waldes bzw. dieser Einöde erstreckt sich aber um den Guggisberg in Länge und Breite; eine erste Mark [*Grenzbereich*] entlang Wald und Einöde folgt dem Bogen vom Berg Gambach, wo dieser sich erhebt, bis dort, wo er zum Schwarzwasser abfällt, eine zweite weiter vom Berg Gambach bis zum Adelsbach und vom Ursprung dieses Gewässers bis dahin, wo es in die Sense mündet, eine dritte vom Adelsbach zum Gewässer Guggersbach, wo jenes in die Sense mündet, eine vierte von jenem bis zu Urspringsperm, eine fünfte bis nach *Lynebirga*, eine sechste von da bis zum Schild, eine siebte vom Schild bis zum Gewässer Blindenbach, eine achte vom Gewässer Blindenbach bis zum Gewässer Rothbach, und derselbe Rothbach mündet in das Schwarzwasser, eine neunte vom Schwarzwasser wiederum bis zum Berg Gambach; und es gibt insgesamt neun Marken, die zusammenhängen. Also wurde von mir und von meiner Mutter A[gnis], der Kaiserin, und von dem vorgenannten Gesandten G[erold] des Papstes und von den Erzbischöfen und Bischöfen mit apostolischer Autorität und durch auferlegtem Bann unter Beistimmung auch der Herzöge und Pfalzgrafen, der Markgrafen und Grafen und aller Fürsten niedrigeren Ranges beschlossen und versichert, dass es überhaupt keinem Menschen, weder reich noch arm, erlaubt sei, für sich an diesem Ort oder in diesem Wald irgendwelche Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei, noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit des Klosters schadet, zu beanspruchen oder die diesem [Kloster] unterworfenen Besitzungen grundlos in Unordnung zu stürzen oder zu entfremden oder zu vermindern; vielmehr soll alles unversehrt bewahrt werden, was zu deren [*der Mönche*] Unterstützung und Verwaltung zur Nutzung zugestanden wurde oder auf irgendeine Weise nützlich sein wird. Wir fügen auch dieser allgemeinen Bestimmung wegen der festen und unveränderlichen Freiheit dieses Klosters aus unserer königlichen Autorität heraus dies hinzu und setzen fest, dass, falls eine kirchliche oder weltliche Person, die um die Urkunde dieser Bestimmung weiß, versucht, dagegen grundlos anzugehen, oder irgendetwas von dem oben genannten Kloster verwegen und ungerechtfertigterweise wegnimmt und sie einmal, zweimal oder dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese durch unsere Macht und die unserer königlichen Nachfolger gezwungen wird, zuerst 30 Pfund Gold an den königlichen Schatz zu zahlen; und sie möge, nachdem das, was sie ungerecht entwendet hatte, der Kirche zurückgegeben wurde, auf die Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichten und sich als Angeklagte im göttlichen Gericht hinsichtlich der begangenen Ungerechtigkeit zu erkennen geben, und sie sei bis zur Anwesenheit beim Papst vom heiligsten Körper unseres Herrn Jesus Christus getrennt und unterwerfe sich in einer strengsten Untersuchung der angemessenen Strafe. Damit also diese Anordnungen der oben genannten Schenkungen und Bestimmungen im ganzen Zeitalter von diesem Tag an in Christus gültig und unveränderlich bestehen bleiben, haben wir [dies] durch eigene Hand bekräftigt und dafür gesorgt, [dies] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Ich, Kanzler Hiltolf, habe statt des Erzkaplans Anno rekognisziert.

Gegeben an den 6. Kalenden des April [27. März] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1076, im 21. Jahr aber des Herrn König Heinrich IV.; geschehen in Worms. (Sl.D.)

Edition: MGH DHIV 281; Übersetzung: BUHLMANN.

Die eben zitierte Urkunde lässt sich leicht als Fälschung erkennen, enthält sie doch eine Reihe von Ungereimtheiten, die nur ungefähre Vertrautheit des Fälschers mit den von ihm beschriebenen Verhältnissen im angeblichen Jahr 1076 der Urkundenausstellung verraten. Da ist zuerst das Treffen zwischen Heinrich IV., der Königmutter Agnes von Poitou (†1077) und dem päpstlichen Legaten und Kardinal Gerald von Ostia (1067, †1077/78) zu nennen, das so für das Jahr 1074 (aber wahrscheinlich nicht am 27. März) und für Pforzheim (und nicht für Mainz) belegt ist. Auch die Liste der Intervenienten enthält Fehler, waren doch Bischof Adalbero von Worms (1070-1075), Bischof Eginhard von Speyer (1060-1067) und Herzog Gottfried III. von Lothringen (1069-1076) zum Zeitpunkt der angeblichen Urkundenausstellung schon tot. Für den damals noch lebenden Kölner Erzbischof Anno II. (1056-1075) hat dann angeblich sein Nachfolger Hiltolf (1076-1078) die Urkunde rekognisziert. Zeitlich stimmig ist der Verweis auf Abt Hugo von Cluny (1049-1109).

Die Fälschung basiert nun auf der Vorlage des oben angeführten Diploms König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108. Die Rüeeggisberger Ur-

kunde lehnt sich eng an das durch die St. Georgener Urkunde vermittelte Hirsauer Formular an. Dies betrifft den Urkundeneingang (Protokoll) sowie den Kontext (Urkundenmittelteil) mit der fast wörtlichen Wiederholung der St. Georgener Arenga und Promulgatio (Arenga als allgemeine Begründung der Beurkundungstätigkeit des Urkundenausstellers, Promulgatio als allgemeine Bekanntmachung des nachfolgenden Urkundeninhalts), dies betrifft auch Teile der Dispositio (der rechtlichen Verfügung der Urkunde) sowie die Poenformeln (die Strafanrohungen) und die Corroboratio im Eschatokoll (Urkundenabspann) (Corroboratio mit der Angabe der Beglaubigungsmittel einschließlich des Befehls zur Besiegelung). Ist somit die St. Georgener Urkunde als Vorlage der Rüeeggisberger Fälschung erkannt, so muss Letztere nach dem 28. Januar 1108, dem Zeitpunkt der Ausstellung der St. Georgener Urkunde, verfasst worden sein. Wie gleich zu behandeln sein wird, ist die Urkunde Kaiser Heinrichs V. für Rüeeggisberg vom 13. Dezember 1115, die das angebliche Diplom von 1076 weitgehend wiederholt, als echt anzusehen. Damit kann die Anfertigung der Fälschung in die Jahre zwischen 1108 und 1115 datiert werden. Die Fälschung wurde wahrscheinlich dadurch veranlasst, dass man für die zu erhoffende echte Urkunde Heinrichs V. eine Vorlage benötigte.

Wer das angebliche Diplom fälschte und wo die Fälschung stattfand, ist unklar. Anzunehmen ist, dass die Fälschung im schwer abgrenzbaren Umfeld um die Benediktinerklöster Cluny, Hirsau, St. Georgen, St. Ulrich und Rüeeggisberg erfolgte. Für Abt Wilhelm von Hirsau sind ja enge Kontakte zu Ulrich von Cluny bezeugt, ebenfalls zu Abt Theoger von St. Georgen. Ob die Beziehungen allerdings auch zwei Jahrzehnte nach dem Tod Wilhelms noch so intensiv waren, mag zweifelhaft sein. Immerhin entschied sich Theoger nach seinem Scheitern als Bischof von Metz, als Mönch in das Kloster Cluny einzutreten, um dort seine letzten Lebensmonate zu verbringen (1120). Verbindungen zwischen St. Georgen und Cluny in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts können also angenommen werden und damit indirekte Beziehungen zwischen St. Georgen und Rüeeggisberg über dessen Mutterkloster Cluny.

Es gilt indes, eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Schwarzwaldkloster und dem Cluniazenserpriorat über die Herzöge von Zähringen festzustellen. Wir hatten weiter oben die Zähringer als Vögte des St. Georgener Klosters vorgestellt. Spätestens seit 1114 war Berthold III. von Zähringen Schutzherr der Kommunität an der Brigach. Und eben dieser Berthold wird auch in der Urkunde Kaiser Heinrichs V. für Rüeeggisberg am 13. Dezember 1115 als Intervenient bezeichnet. In ihrem Herrschaftsraum im nordöstlichen Burgund waren die Zähringer daran interessiert, die geistlichen Kommunitäten in ihre Herrschaft einzubinden; seit 1127 kam im Rahmen des damals erworbenen burgundischen Rektorats die auf königlichen Rechten beruhende Kirchenherrschaft hinzu. Schon vor den Zähringern aber stand Rüeeggisberg – folgt man der gefälschten Urkunde – in enger Beziehung zu den Herzögen Rudolf (1057-1080) und Berthold von Rheinfelden (1079-1090), deren burgundisches und schwäbisches Erbe die Zähringer 1090 ja antraten. Das echte, die Rüeeggisberger „Gründungsurkunde“ von 1076 bestätigende Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 13. Dezember 1115 war dann zusammen mit dem angeblichen Diplom von 1076 Grundlage für weitere Rüeeggisberger Privilegierungen der deutschen Könige Lothar von Supplinburg, Konrad III. (1138-1152) und Friedrich I.; die überlieferten Privilegien stammen aus den Jahren 1147, 1152 und 1161.

IV. Urkunde König Lothars von Supplinburg für das Kloster Prüfening

Nicht mehr zu den salischen Herrschern gehörend, folgte König Lothar (III.) von Supplinburg Kaiser Heinrich V. als Herrscher über das deutsche Reich nach. Von ihm ist für das bayerische Kloster Prüfening eine Königsurkunde überliefert, die nun unser Interesse verdient.

Prüfening war von Bischof Otto I. von Bamberg (1102-1139) auf Eigengut der Bamberger Kirche vor den Toren Regensburgs im Jahr 1109 gegründet worden. Besiedelt von Mönchen aus Hirsau, stand das Kloster ab 1114/17 unter Leitung seines Abtes Erminold (1114-1121), eines massiven Anhängers der gregorianischen Kirchenreform. Nach dessen Ermordung erhielt Prüfening mit Abt Erbo I. (1121-1162) einen Mönch aus St. Georgen, einen Schüler Theogers, der das Kloster erfolgreich führte. Zurzeit Erbos breitete sich die (Hirsau-St. Georgener) Klosterreform von Prüfening weiter aus: nach Asbach, einer weiteren Gründung des Bamberger Bischofs Otto – das Kloster war bis 1143 Prüfening unterstellt –, in die neu gegründeten Klöster Banz und Münchsmünster, nach Göttweig und Georgenberg. Auch versuchte Erbo, für Prüfening, das ja Bamberger Eigenkloster war, Unabhängigkeit vom Regensburger Bischof zu erlangen. Privilegien erhielt die Mönchsgemeinschaft auch von den Päpsten Honorius II. (1125-1130) und Innozenz II. (1130-1143), die Klostervogtei kam an die Prüfeninger Grafen, um schließlich wittelbachisch zu werden. Während das 12. Jahrhundert als Blütezeit des Klosters bezeichnet werden kann, machten sich im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts wirtschaftliche und geistig-religiöse Probleme bemerkbar. Erst die 1423 eingeführte Kastler Reform leitete hier einen gewissen Umschwung ein. Reformation und ein massiver Substanzverlust schädigten das Kloster im 16. Jahrhundert schwer, das Barockzeitalter sah eine erneute Phase des Aufschwungs. Die Mönchsgemeinschaft in Prüfening wurde 1803 aufgehoben.

Der Prüfeningener Abt Erbo I. war Mönch und Prior im Schwarzwaldkloster St. Georgen gewesen. Von daher war ihm die Urkunde, die König Heinrich V. für die Mönchsgemeinschaft an der Brigach am 28. Januar 1108 ausgestellt hatte, wohlbekannt. Das von der Kanzlei Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen adaptierte Hirsauer Urkundenformular von Heinrichs Vater Heinrich IV. sollte dann weitere Verbreitung finden. Denn höchstwahrscheinlich mit Erbo gelangte der Urkundeninhalt auch nach Prüfening, wo König Lothar von Supplinburg das St. Georgener Urkundenformular aufnahm, um den Mönchen des von Bischof Otto gegründeten Klosters Prüfening das Recht der Abtswahl zu bestätigen und den Prüfeningener Besitz einschließlich der Klosterzelle Asbach vor eventueller Entfremdung – namentlich durch die Bamberger Bischöfe – zu schützen:

Quelle: Urkunde König Lothars III. für das Kloster Prüfening ([1125, Ende])

(Im Namen der höchsten und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Lothar, begünstigt durch göttliche Gnade König. Weil es sich für die königliche Würde, Gerechtigkeit und Frömmigkeit ziemt, sich für die Vorhaben der Kirchen einzusetzen, sich an den Verdiensten zu erfreuen, hinsichtlich des Nutzens der Kirchen zu sorgen und sich hinzugeben, haben wir das Anliegen, das in diesem Schriftstück behandelt wird und folgt, gnädig zur Kenntnis genommen, um es zu regeln, haben es rücksichtsvoll eingerichtet und durch Bestätigung sorgfältig befestigt. Wir wollen und begehren also, dass allen Getreuen Christi, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt sei, dass der Herr Otto, der 8. Bischof der Bamberger Kirche, in unserem Königreich, im Bistum Regensburg im Donaugau beim Fluss Donau eine [Kloster-] Zelle [Prüfening] gegründet hat zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg und ihr fromm und würdig genug Landgüter zur Verfügung stellte zum Nutzen der nach der Regel des heiligen Benedikt dort auf

ewig in göttlicher Barmherzigkeit lebenden Mönche. Damit dies also sicher und unveränderlich bestehen bleibt, gefiel es jenem, dieselbe Zelle dem heiligen Apostel Petrus und der Bamberger Kirche zu unterstellen unter der Bedingung und Vereinbarung, dass sie [*die Klosterzelle*] durch den Schutz und die Verteidigung dieser Kirche vor jeder ungerechten Bedrängung oder Verletzung durch Feinde geschützt und verteidigt werden kann. Dies[e Gründung] hat er [*Otto*] in der Tat als glücklicher Kaufmann klug durchgeführt, zuerst wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller Sünden, wegen des Heils der Körper und der Ruhe der unsterblichen Seelen, wegen des täglichen Gedenkens an alle seine Vorfahren und Nachkommen sowie an seine Verwandten und Freunde und zugleich an alle, die mit ihm verbunden sind, wegen des Gedächtnisses auch der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und [wegen des Gedächtnisses] überhaupt aller Christgläubigen, damit sie [*die Klosterzelle*] dort alle Armen Christi als Wohltat einlassen kann. Außerdem übergab er [*Otto*] diesem seinen Ort [*Prüfening*] zur Vermehrung des Ruhms dieses Klosters eine gewisse Asbach genannte Zelle, die er mit Mühen und Geld erworben hatte, mit allem Zubehör. Indem wir wegen der Gnade Gottes fromme Wünsche begünstigen und fördern, entscheiden und bestimmen wir durch königliche Autorität, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters entbehren, diese [Mönche] des Klosters die freie Gewalt haben, nach der Regel des heiligen Benedikt einen der Ihren oder woher auch immer zum Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen; außerdem, dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person und keinem der Menschen erlaubt sei, an diesem Ort oder an den Gütern, die diesem Kloster von dem besagten Bischof oder irgendwelchen Personen übereignet wurden, Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit des Klosters schadet, zu beanspruchen. Und wir bestimmen, dass in Zukunft kein Bamberger Bischof aus der Tatsache heraus, dass dieses Kloster jener [*Bamberger*] Kirche als Eigentum zugeordnet ist, es wagt, irgendwelche Besitzungen, die vom besagten Bischof oder woher auch immer oder von irgendjemanden zusammengebracht wurden, in Leihe auszugeben und auf irgendeine Weise dem Nutzen der Brüder zu entfremden oder zu vermindern oder dieses Kloster auf irgendeine Weise durch Abgaben zu beschweren. Zum Schluss fügen wir hinzu, dass, wenn in Zukunft jemand, ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder gräflicher Stellvertreter oder irgendeine kirchliche oder weltliche Person, die um die Verfügung dieses Schriftstücks weiß, es wagt, dagegen anzugehen, und, was fern sei, eine Hufe, eine Mühle, einen Weinberg, einen Wald oder einen Hörigen oder anderes von dem oben genannten Kloster auf ungerechte Weise entfremdet, sie, genötigt durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an den Schatz des Königs bezahlt, wobei sie zuerst der Kirche wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat. Wenn sie aber von daher irgendeinen Hof oder ein Dorf entfremdet, wenn sie ein Eindringling in diese Zelle ist, wenn sie es wagt, die Verfügungen und Festsetzungen dieses Zeugnisses listig oder mit dem Beweismittel weltlicher Gesetze zu verändern oder zu zerbrechen, so zahle sie 30 Pfund Gold an die königliche Kammer, wobei sie zuerst der Kirche gemäß der Bestimmungen der Gesetze wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat, wobei ihre Absicht überhaupt nichtig sei.

Zeichen (M.) des durchlauchtigsten Königs Lothar.

Und ich, Notar Anno, (Sl.) habe statt des Erzkanzlers und Erzbischofs Adalbert von Mainz rekognisziert. (SR.)

Edition: MGH DLolIII 4; Übersetzung: BUHLMANN.

Die auf uns gekommene lateinische Originalurkunde entbehrt der Datierung, doch wird allgemein davon ausgegangen, dass das Diplom Ende (November/Dezember) 1125, unmittelbar nach Regierungsantritt des Königs ausgestellt wurde. Die Urkunde ist außerdem abschriftlich im Prüfening Traditionsbuch aus dem 12. Jahrhundert überliefert.

Wie leicht erkennbar, hat die oben stehende Urkunde König Lothars als Vorlage das Diplom König Heinrichs V. vom 28. Januar 1108 für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald und damit indirekt das Hirsauer Formular König Heinrichs IV. vom 9. Oktober 1075 für das Schwarzwaldkloster Hirsau. Zur Verwendung des Urkundentextes der St. Georgener Vorurkunde passt, dass das Diplom eine Empfängerausfertigung ist. Abt Erbo und die Prüfening Mönche haben also die Vorlage genutzt, um mit den Mitteln einer Urkunde, die eine *abbatia libera* („freie Abtei“) mit Hirsau-St. Georgener *libertas* („Freiheit“) voraussetzt, eine von Bam-

berger Bischöfen abhängige Mönchsgemeinschaft zu privilegieren; Prüfening verblieb – auch auf Grund der Stiftung durch den Bamberger Bischof Otto I. – in der Rolle eines bischöflichen Eigenklosters.

Die in der Prüfeningener Königsurkunde genannte niederbayerische Klosterzelle Asbach, gestiftet vor dem Jahr 1091, gelangte vor 1125 an Bischof Otto, der sie offensichtlich der Abtei Prüfening unterstellte. Noch für das Jahr 1136 ist diese Unterstellung in den Geschichtsquellen belegt. Später war die Benediktinergemeinschaft in Asbach unmittelbar von den Bamberger Bischöfen abhängig.

Die Verwendung der St. Georgener Königsurkunde durch Abt Erbo ist nur ein Anzeichen dafür, wie sehr der ehemalige St. Georgener Mönch und Prior gemäß der St. Georgener Klosterreform in seinem neuen Kloster Prüfening Wirkung entfaltete. Das Diplom König Lothars von 1125 passt damit gut zu den damaligen kulturell-religiösen Gegebenheiten im bayerischen Kloster. Zwei umfangreiche Prüfeningener Bibliothekskataloge aus der Mitte des 12. Jahrhunderts bzw. von 1165 weisen auf eine ebenso umfangreiche Klosterbibliothek hin. Die unter Abt Erbo verfassten Lebensbeschreibungen über den Bamberger Bischof Otto I. und den St. Georgener Abt Theoger, die *Vita Ottonis* und die *Vita Theogeri*, lassen sich zu den Werken der gelehrten Mönche Botho, Idung und Wolfger von Prüfening stellen.

D. Konstanz – St. Gallen

I. Urkunde König Heinrichs V. als Insert in einer Bestätigungsurkunde aus dem Jahr 1257

Das Diplom König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108 hat auch in der Überlieferung dieser Mönchsgemeinschaft seinen Niederschlag gefunden. Wir gelangen daher im Folgenden zunächst nach Konstanz und St. Gallen, dann ins lothringische Vergaville und nach Lixheim.

Das Bistum Konstanz reichte im Mittelalter von den Alpen bis in den Stuttgarter Raum, vom Rhein bis zur Iller und umfasste damit einen großen Teil des schwäbischen Herzogtums. In der Zeit des frühmittelalterlichen merowingischen Frankenreiches wird das Konstanzer Bistum an der Wende zum 7. Jahrhundert für uns fassbar, späterer Überlieferung zufolge war an der wirtschaftlichen Ausstattung des Bistums und der Festlegung der Bistumsgrenzen der Frankenkönig Dagobert I. (623/29-639) maßgeblich beteiligt. Enge Beziehungen des Konstanzer Bischofs sind seit dem 8. Jahrhundert zu den Klöstern St. Gallen und Reichenau bezeugt. Im ostfränkisch-deutschen Reich war Konstanz Suffraganbistum des Mainzer Erzbistums, bis zum Investiturstreit waren die Bischöfe wie der heilige Konrad I. (935-975) eingebunden in das System der ottonisch-salischen Reichskirche. Das Wormser Konkordat (1122) machte den Weg zur reichsfürstlichen Stellung auch der Konstanzer Bischöfe frei.

Die kirchliche Organisation war auf Grund des entwickelten Eigenkirchenwesens (8.-10. Jahrhundert) durchaus uneinheitlich. Der *Liber decimationis* (1275), das Verzeichnis einer von Pfarrkirchen und Kommunitäten (Klöstern, Stiften) erhobenen Kreuzzugssteuer, und das

erste Bistumsurbar (1300) lassen dann Umfang und Gliederung der Konstanzer Diözese gut erkennen. Danach basierte der kirchliche Jurisdiktionsbezirk des Bischofs auf den Ortskirchen mit ihren Pfarreien. Im Bistum war zudem bis zum 11. Jahrhundert eine Unterteilung in Archidiakonate und Dekanate entstanden, die Archidiakone waren Vertreter des Bischofs, ebenso der im hohen Mittelalter auftretende Offizial. Die Kanoniker am Bischofssitz bildeten das Domkapitel, sie wählten und berieten den Bischof und bestimmten im späten Mittelalter die Politik des Bischofs als Landesherrn mit. Letzterer stand an der Spitze eines Hochstifts genannten Territoriums, das sich auf Besitz und Rechte des Bischofs in der Diözese stützte. Das Konstanzer Konzil (1414-1418) machte Bistum und Bischofssitz über Süddeutschland hinaus bekannt. Im späten Mittelalter emanzipierte sich die Stadt Konstanz von ihrem Stadtherrn, dem Bischof (und dem König), das Territorium des Hochstifts konzentrierte sich im Thur- und Aargau, um Bodensee (ab 1540 einschließlich der Reichenau) und Kaiserstuhl. Im 15. Jahrhundert unterblieben trotz mancher vom Konstanzer Konzil ausgehender Impulse weitgehend Reformen.

Bischof Eberhard II. von Tanne gehörte der Familie der Reichsministerialen und Truchsesse von (Waldburg-) Tanne an. Eberhard war für eine geistliche Laufbahn bestimmt gewesen. Wir finden ihn zunächst als Domherr in Konstanz (1236 und später) und zum Jahr 1240 erstmals als Propst des Konstanzer Stifts St. Stephan bezeugt. 1248 wählte ihn das Domkapitel zum Bischof. Eberhard hatte sich als Bistumsleiter und Anhänger des Papstes mit den Folgen der Auseinandersetzung zwischen staufischem Kaisertum und Papsttum sowie des Interregnums auseinanderzusetzen. Von Anfang an stand Bischof Eberhard im politischen Gegensatz zur Stadt Konstanz (Bau der Burg Gottlieben 1251, Unterwerfung der Bürgerschaft 1255). Streitigkeiten mit dem St. Galler Abt Berthold von Falkenstein wurden 1255 beigelegt. Reichspolitisch unterstützte Eberhard den staufisch-schwäbischen Herzog Konradin (1254-1268) und (den Grafen und) König Rudolf I. von Habsburg. Eberhard gelang zudem die Ausweitung des bischöflichen Territoriums (Baumgarten, Bischofszell, Klingnau, Neunkirch, Zurzach). Der Bischof starb am 20. Februar 1274.

Klostertradition zufolge standen am Beginn der St. Galler Geschichte der Mönch und Einsiedler Gallus (*ca.550-†ca.650) und der erste Abt Otmar (719-759). Im Hochtal der Steinach stiftete Gallus eine Zelle, die sich aber bald nach seinem Tod auflöste. Otmar gelang Jahrzehnte später die Neugründung, wobei das Kloster von Anfang an einen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung nahm. In der Anfangsphase klösterlicher Existenz befand sich St. Gallen in Abhängigkeit vom Bistum Konstanz, was öfters zu Konflikten führte. Mit Urkunde von 780 bestätigte König Karl der Große (768-814) die Unterordnung St. Gallens, aber am 3. Juni 818 erhielt die Mönchsgemeinschaft Immunität und Königsschutz von Kaiser Ludwig dem Frommen (814-840), um 854 durch König Ludwig den Deutschen (833/40-876) endgültig die Befreiung von einem an das Bistum zu zahlenden Zins zu erlangen. Mit Abt Gozbert (816-837) war St. Gallen in sein „goldenes Zeitalter“ eingetreten. Enge Beziehungen zum fränkisch-ostfränkischen Königtum, eine Blütezeit von Schreib- und Klosterschule, hervorragende mittelalterliche Handschriften aus den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts, Gebetsverbrüderungen und Totengedächtnis kennzeichnen diese wichtige st. gallische Epoche, die mit Bischof Salomon III. von Konstanz als Klosterabt (890-920) endete. Ein Ungarneinfall (926), ein sarazenischer Überfall (ca.935) und ein Klosterbrand trafen die Mönchsgemeinschaft am Beginn des „silbernen Zeitalters“ schwer. Das Kloster erholte sich von diesen

Rückschlägen nur allmählich, doch ist, zunächst gefördert durch das ottonische Königtum im Rahmen der entstehenden ottonisch-salischen Reichskirche, für die 2. Hälfte des 10. und für das 11. und 12. Jahrhundert eine kulturelle Nachblüte feststellbar. Mit dem Investiturstreit und Abt Ulrich III. von Eppenstein (1077-1121) begann das „eherne Zeitalter“, die Mönchsgemeinschaft wurde hineingezogen in die besonders Schwaben heimsuchenden Kämpfe zwischen den „Universalgewalten“ von Kaisertum und Papsttum. Damit war eine Entwicklung eingeleitet, die auf Dauer wirtschaftliche Verluste (Verkauf, Verpfändung, Entfremdung) und Misswirtschaft für das Kloster mit sich brachte. Hinzu kam, dass sich im späteren Mittelalter die Mönchsgemeinschaft in ein Adelskloster verwandelte, die Mönche wurden zu Klosterherren, die es mit der Benediktinerregel nicht immer so genau nahmen. Immerhin gab es vereinzelt tatkräftige Äbte wie Konrad von Bussnang (1226-1239) oder Wilhelm von Montfort (1281-1301). Das Kloster geriet zu Beginn des 15. Jahrhunderts in eine Krise, als die Appenzeller Untertanen sich von der abteilichen Herrschaft lösten (1411). Den inneren Verfall versuchte man durch Reformmaßnahmen aufzuhalten (Bursfelder Kongregation 1429, Kaster Klosterreform 1439). Durch Bündnisse mit den Schweizern (1437, 1451) wurde St. Gallen ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Hinzu kamen die Abkopplung der Stadt St. Gallen von Abt und Abtei (1457) und die Ausformung eines modernen St. Galler Klosterstaats unter Abt Ulrich Rösch (1463-1491). Der Versuch Ulrichs, das Kloster nach Marienberg umzusiedeln, scheiterte im sog. Rorschacher Klosterbruch (1489). 1531 war während der Reformation in der Stadt St. Gallen die Abtei kurzfristig aufgehoben worden, in der frühen Neuzeit verbesserte sich die wirtschaftliche Lage des Klosters, dessen Baulichkeiten man in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts neu barock errichtete. Die Abtei wurde 1805 säkularisiert.

Der St. Galler Abt Berthold war Mitglied der Adelsfamilie von Falkenstein; die Stammburg Falkenstein lag im mittleren Schwarzwald (bei Schramberg). Berthold, Sohn Eigelwarts (I) von Falkenstein (v.1257), war zunächst Mönch und Pförtner in der Benediktinerabtei St. Gallen und übernahm nach dem Rücktritt Abt Walthers von Trauchberg (1239-1244) dessen Nachfolge (1244). Wirtschaftliche Schwierigkeiten und feudal-kriegerische Auseinandersetzungen im Umfeld der St. Galler Mönchsgemeinschaft bestimmten die Regierungszeit Bertholds, der sich in vielen Fehden und Kriegen durchzusetzen hatte. Noch vor Beginn seiner Amtszeit (November 1244) hatten die Grafen von Toggenburg das st. gallische Wil besetzt, das sich nach fünfwöchiger Belagerung Anfang 1245 Berthold ergeben musste. Weitere Auseinandersetzungen mit den Toggenburgern sollten aber noch folgen. Im Streit zwischen staufischem Kaisertum und Papsttum stand der St. Galler Abt auf päpstlicher Seite, wofür er auf dem Konzil von Lyon eine Reihe von Vergünstigungen erhielt, u.a. am 15. Mai 1247 das Recht des Pontifikaliengebrauchs. Am 7. September 1248 setzte ihn Papst Innozenz IV. (1243-1254) als Verwalter der Abtei Rheinau ein. Auch auf das Inselkloster Reichenau warf Berthold begehrliche Blicke und erreichte, dass ihm diese Abtei von Papst Alexander IV. (1254-1261) mit Urkunde vom 6. Februar 1258 zur Verwaltung übertragen wurde. Letztendlich konnte Berthold aber seine Herrschaft über die Klöster Rheinau und Reichenau nicht durchsetzen; Berthold akzeptierte den neuen Reichenauer Abt Albrecht von Ramstein (1259-1294), der immerhin sein Vetter war.

Im Kloster St. Georgen hatten sich auf Grund der unsicheren politischen Lage Abt Heinrich II. (1220-1259) und die Mönche entschlossen, manche ihrer königlichen Privilegierungen bestätigen zu lassen. Da traf es sich gut, dass die Mönche mit dem Konstanzer Bischof

Eberhard II. von Tanne als zuständigen Diözesanbischof bekannt waren, hatte Eberhard doch im Jahr 1255 die neu erbaute St. Georgener Klosterkirche geweiht; wie erwähnt, war das Schwarzwaldkloster im Jahr 1224 durch Brand zerstört worden, der dreißigjährige Wiederaufbau von Gebäuden und Kirche war die große Leistung Abt Heinrichs gewesen.

Am Donnerstag, dem 25. Januar 1257, fand dann wahrscheinlich in Konstanz die Bestätigung der St. Georgener Urkunde König Heinrichs V. vom 28. Januar 1108 statt. Am nachfolgenden Transsumpt war indes nicht nur Bischof Eberhard II. beteiligt, sondern auch Abt Berthold von St. Gallen. Berthold war Falkensteiner, und die Falkensteiner waren seit der Gründung des St. Georgener Klosters mit diesem verbunden. Von daher erklärt sich die vielleicht von den Mönchen aus St. Georgen gewünschte Hinzuziehung des Abtes. Ob die Falkensteiner schon damals Vögte des Klosters St. Georgen in der Nachfolge der staufischen Herrscher gewesen waren, ist recht unwahrscheinlich, zumal ein Falkensteiner Vogt erst im Jahr 1325 (vielleicht zu 1301/06) bezeugt ist.

Quelle: Insert des Diploms König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald in der Bestätigungsurkunde des Konstanzer Bischofs Eberhard II. von Tanne und des St. Galler Abtes Berthold von Falkenstein (1257 Januar 25 / 1108 Januar 28)

E[berhard], durch die Gnade Gottes Konstanzer Bischof und Abt Berthold [vom Kloster] des heiligen Gallus vom Benediktinerorden der Konstanzer Diözese allen, die das Vorliegende sehen werden, Gruß und echte Liebe im Herrn. Wir begehren, eurer Klugheit bekannt zu machen, dass wir die Urkunde des Heinrich V. hellen Angedenkens, des ausgezeichneten Königs der Römer, die mit den Merkmalen und Unterschriften in der Form eines Privilegs der Kanzlei vorliegt, weder beschädigt noch zerstört, [hingegen] vollständig und unversehrt gesehen haben und sie [die Urkunde] diesen Wortlaut enthält: [Insert des Diploms König Heinrichs V.] Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König der Römer. Weil es sich für die königliche Würde, Gerechtigkeit und Frömmigkeit ziemt, sich für die Vorhaben der Kirchen einzusetzen, sich an den Verdiensten zu erfreuen, hinsichtlich des Nutzens der Kirchen zu sorgen und sich hinzugeben, haben wir auf Vermittlung des Mainzer Erzbischofs Adalbert, des Kölner Erzbischofs Friedrich, des Trierer Erzbischofs Bruno, des Bischofs Burchard von Münster und der anderen Fürsten unseres Königreiches das Anliegen, das in diesem Schriftstück behandelt wird und folgt, gnädig zur Kenntnis genommen, um es zu regeln, haben es rücksichtsvoll eingerichtet und durch Bestätigung sorgfältig befestigt. Wir wollen und begehren also, dass allen Getreuen Christi, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt sei, dass die zwei berühmten Männer Hezelo und Hesso ein Kloster gestiftet haben in unserem Reich, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze heißt, am Fluss Brigach. Zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg schenkten sie fromm und würdig genug Landgüter zur Verfügung der nach der Regel des heiligen Benedikt dort auf ewig lebenden Mönche. Damit dies also sicher und unveränderlich bestehen bleibt, gefiel es jenen, dieselbe [Kloster-] Zelle dem heiligen Apostel Petrus und dem römischen Stuhl zu unterstellen und dem Lateranpalast jedes Jahr ein Goldstück, das Byzantiner genannt wird, zu zahlen. [Dies geschah] unter der Bedingung und Vereinbarung, dass sie [die Klosterzelle] durch den Schutz und die Verteidigung des Papstes vor jeder ungerechten Verletzung der Feinde geschützt und verteidigt werden kann. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat als glückliche Kaufleute klug durchgeführt, zuerst wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller ihrer Sünden, wegen des Heils der Körper und der Ruhe der unsterblichen Seelen, wegen des täglichen Gedenkens an alle ihre Vorfahren und Nachkommen sowie an ihre Verwandten und Freunde und zugleich an alle, die mit ihnen verbunden sind, wegen des Gedächtnisses auch der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit sie [die Klosterzelle] dort alle Armen Christi als Wohltat einlassen kann. Sie erhielten von den Päpsten Urban II. sowie Paschalis II. zwei Privilegien dieser Versicherung, in denen auch geregelt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters entbehren, diese [Mönche] des Klosters die freie Gewalt haben, nach der Regel des heiligen Benedikt einen der Ihren oder woher auch immer zum Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen; außerdem, dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person erlaubt sei, an diesem Ort Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit des Klosters schadet, zu beanspruchen; auch,

dass der Abt mit seinen Brüdern die freie Möglichkeit hat, einen Vogt einzusetzen, und, falls dieser für das Kloster in irgendeiner Weise keinen Nutzen hat und nachdem er abgesetzt wurde, einen anderen einzusetzen. Bestimmt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sei, dasselbe Kloster grundlos zu beunruhigen oder die ihm unterstehenden Besitzungen wegzunehmen, zu vermindern oder unüberlegt zu schädigen; aber alles, was ihnen zukommt, wird ihnen unversehr zugestanden unter ihrer Verwaltung und zu ihrem Nutzen. Zum Schluss wird hinzugefügt, dass, wenn in Zukunft jemand, ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder gräflicher Stellvertreter oder irgendeine kirchliche oder weltliche Person, die um die Verfügung dieses Schriftstücks weiß, versucht, unbesonnen dagegen anzugehen, und dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese auf die Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichtet und sich als Angeklagter im göttlichen Gericht hinsichtlich der begangenen Ungerechtigkeit zu erkennen gibt; und sie sei bis dahin vom heiligsten Körper unseres Herrn Jesus Christus getrennt und unterwerfe sich in einer strengsten Untersuchung der angemessenen Strafe. Allen aber, die diesem Ort gerecht dienen, sei der Friede des Herrn Jesus Christus, durch den sie die Frucht der guten Tat empfangen und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finden. Diesen Beschlüssen neigen wir auf Grund der Gnade Gottes zu. Wir gewähren und bestätigen diese Verfügungen. Darüber hinaus fügen wir bereitwillig und wohl­tätig unserer Freigebigkeit hinzu und bestimmen, dass, wenn irgendeine Person, was fern sei, eine Hufe, eine Mühle oder selbst einen Hörigen oder anderes von dem oben genannten Kloster auf ungerechte Weise entfremdet, sie, genötigt durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an den Schatz des Königs bezahlt, wobei sie zuerst der Kirche wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat. Wenn sie aber von daher irgendeinen Hof oder ein Dorf gewaltsam entfremdet, wenn sie ein Eindringling in diese Zelle ist, wenn sie es wagt, die Verfügungen und Festsetzungen dieses Zeugnisses listig oder mit dem Beweismittel weltlicher Gesetze zu verändern oder zu zerbrechen, so zahle sie 30 Pfund Silber an die königliche Kammer, wobei sie zuerst der Kirche gemäß der Bestimmungen der Gesetze wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat, wobei ihre Absicht überhaupt nichtig sei. Diesem Kloster übergaben Folmar, der Vorsteher der Stadt Metz, und sein Sohn Folmar und schenkten auf ewig das, was sie nach Erbrecht besaßen in den Orten Lixheim und [Saar-] Alben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlen, Fischereien und Jagden, Zehnten und Einkünften. Diese Schenkung geschah zuerst über den Reliquien des heiligen Georg in Straßburg hinsichtlich des Ortes Lixheim in Gegenwart vieler geeigneter Zeugen unter der Bedingung, dass an demselben Ort ein Klösterchen entstehe, wo sieben Mönche vom Kloster des heiligen Georg dienen sollen, die für das Heil dieser [Tradenten] und deren Vorfahren fortwährend beten. Im folgenden Jahr aber übertrugen sie [*die Tradenten*] über den Reliquien des besagten Märtyrers in Gegenwart vieler drei Güter mit Salzpflanzen im Ort *Marsula*. Außerdem übergaben an das Kloster unter Eid derselbe Folmar und sein Sohn ein Gut, das eine gewisse Frau mit Namen Richenza im Ort *Ginnenheim* hatte, weil sie selbst und ihre Güter in deren [*Folmars und dessen Sohn*] Abhängigkeit waren. Damit also diese Anordnungen der oben genannten Schenkungen und Bestimmungen im ganzen Zeitalter von diesem Tag an in Christus gültig und unveränderlich bestehen bleiben, haben wir [dies] durch eigene Hand bekräftigt und dafür gesorgt, [dies] durch den Eindruck unseres Siegels – wie unten zu sehen ist – zu kennzeichnen. [*Ende des Inserts, das Folgende unter der Plika verdeckt:*] Und zum unbezweifelbaren Zeugnis darüber haben wir veranlasst, unsere Siegel an das Vorliegende zu hängen. Gegeben durch Urteil im Jahr des Herrn 1257 an den achten Kalenden des Februar [25.1.]. (SP.D.)

Quelle: BnF, Collection Lorraine, Bd.XX, S.279ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Es fällt auf, dass die Bestätigungsurkunde nicht davon spricht, auf wessen Wunsch sie niedergeschrieben wurde und wer ihr Empfänger ist. Doch besteht auf Grund der inserierten Königsurkunde für das Kloster St. Georgen kein Zweifel, dass Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft und Abt die Adressaten des Schriftstücks waren. Wie noch auszuführen sein wird, fand sich die Bestätigungsurkunde bei der Säkularisation nicht im Klosterarchiv. Indes sind zwei weitere auf den Konstanzer Bischof Eberhard II. und den St. Galler Abt Berthold zurückgehende Bestätigungsurkunden vom 25. Januar 1257 für die St. Georgener Kommunität erhalten geblieben. Mit diesen werden wir uns nachfolgend beschäftigen.

II. Weitere Bestätigungsurkunden aus dem Jahr 1257

Bei den zwei weiteren von Bischof und Abt bestätigten Urkunden handelt es sich um das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 und eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. Barbarossa (1152-1190) wohl vom Juli 1163. Wir können davon ausgehen, dass alle drei für das Kloster St. Georgen so wichtigen Königsurkunden auf einmal bestätigt wurden, ist doch die Datierung bei allen drei Schriftstücken gleich: 25. Januar 1257. Wir führen daher noch die beiden parallel bestätigten Königsurkunden an, um ein vollständigeres Bild des damaligen Geschehens zu erhalten.

Das jetzt vorzustellende, schon mehrfach erwähnte Diplom des deutschen Kaisers Heinrich V. vom 16. Juli 1112 wiederholt die St. Georgener Urkunde desselben Herrschers von 1108. Die Kaiserurkunde ist nur in einer mittelalterlichen Nachzeichnung überliefert. Sie lautet:

Quelle: Urkunde Kaiser Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1112 Juli 16)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter erhabener Kaiser der Römer und fünfter König. Weil es sich der kaiserlichen Würde, ihrer Gerechtigkeit und Milde geziemt, die Kirchen in ihren Anliegen zu unterstützen, sich ihrer Vorteile zu erfreuen, sich um ihren Nutzen zu kümmern und sie zu begünstigen, haben wir wegen dieser Sache, die in der folgenden Urkunde ausgeführt wird, wegen der Vermittlung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, des Erzbischofs Friedrich von Köln, des Erzbischofs Bruno von Trier, des Bischofs Bruno von Speyer und einiger anderer Fürsten unseres Reiches, nämlich der Markgrafen Leopold, Odoaker und Hermann von Baden sowie der Grafen Wilhelm von Luxemburg, Gottfried von Calw, Berthold von Neuringen, es barmherzig angenommen, die Sache gnädig ordnen und durch Anerkennung genau bestärken zu wollen. Also wollen und begehren wir, dass es allen Getreuen Christi, den späteren wie den jetzigen, zur Kenntnis komme, dass die beiden berühmten Männer Hezelo und Hesso in unserem Reich ein Kloster gegründet haben, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze genannt wird, am Fluss Brigach. Sie taten es zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg, und sie gaben ihm gütig und würdig genug mit der Schenkung ihrer Landgüter eine Grundausstattung nach den Bedürfnissen der Mönche, die nach der Regel des heiligen Benedikt leben und nach der Barmherzigkeit Gottes dort für alle Zeiten leben werden. Damit dies also sicher und dauerhaft erhalten bleibe, beschlossen jene, dieses Kloster dem heiligen Apostel Petrus und dem Papst zu übereignen und es dem Lateran gegen jährliche Zahlung eines goldenen Byzantiners zu unterstellen. Es lag in ihrer Absicht und Übereinkunft, dass sie unter dem Schutz und der Verteidigung des Papstes vor aller ungerechten Verletzung durch Gegner geschützt und verteidigt werden sollten. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat wie glückliche Geschäftsleute getan, vor allem in der Hoffnung auf das ewige Leben, wegen der Vergebung der Sünden aller ihrer Vorfahren und Nachkommen, ihrer Verwandten und Freunde und zugleich aller, die mit ihnen in Verbindung stehen, zum Gedächtnis auch der Könige, Fürsten und aller, die den Stand des oben genannten Klosters lieben und verteidigen, und überhaupt aller an Christus Glaubenden, insofern es möglich sein wird, dass es [*das Kloster*] allen Armen Christi dort als wohltätige Herberge offen stehe. In dieser Versicherung haben sie von den beiden Päpsten Urban II. und Paschalis II. zwei Privilegien erhalten, in denen auch festgelegt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters beraubt sind, sie selbst als Brüder des Klosters die freie Gewalt haben, gemäß der Regel des heiligen Benedikt aus ihren eigenen Reihen oder woher auch immer, einen Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen. Außerdem [wurde festgelegt], dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person es erlaubt sei, an diesem Platz Eigentum [des Klosters] weder durch Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt oder durch Nutzung, die der Freiheit des Klosters schaden könnte, an sich zu bringen. Weiter [wurde festgelegt], dass der Abt mit seinen Mitbrüdern auch die freie Möglichkeit besitze, einen Vogt und, wenn dieser sich später als unbrauchbar erweisen sollte, nach dessen Absetzung einen anderen einzusetzen. Festgelegt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sein solle, dieses Kloster ohne Grund zu beunruhigen oder die ihm gehörenden Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unüberlegte Maßnahmen zu schädigen, sondern dass alles unversehrt erhalten bleiben solle, was sie besitzen und was ihnen für [Kloster] und [Kloster-] Leitung übereignet wurde und nützen soll bei jedwedem Gebrauch. Am Ende wird hinzugefügt, dass, wenn je-

mand in Zukunft, sei es ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder Vizegraf oder eine Person kirchlichen oder weltlichen Standes, die in Kenntnis dieser Urkunde der Anordnung ist, versuchen sollte, wagemutig gegen [die Bestimmungen] zu verstoßen, und nach der zweiten oder dritten Ermahnung eine entsprechende Wiedergutmachung nicht geleistet hat, er der Würde seiner Macht und Ehre beraubt werde und erkenne, dass er Schuldner sei vor dem göttlichen Gericht wegen vollendeten Unrechts und er vom heiligsten Leib unseres Herrn Jesus Christus ausgeschlossen sei und sich im letzten Gericht streng der Strafe zu unterwerfen habe. Allen aber, die diesem Ort das Recht bewahren, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, auf dass er hier die Frucht der guten Tat genieße und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finde. Diesen Bestimmungen geben wir wegen der Gnade Gottes unsere Zustimmung, wir billigen und bestätigen sie. Darüber hinaus fügen wir gern und barmherzig unserer Wohltätigkeit hinzu und verfügen, dass der, welcher, was Gott verhüten solle, eine Hufe, eine Mühle oder auch nur einen Hörigen oder anderes vom oben genannten Kloster auf unrechte Weise entfernt, gezwungen durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an die kaiserliche Schatzkammer bezahlen soll, nachdem er zuerst der Kirche das zurückgegeben hat, was er ihr geraubt hat. Wenn er aber einen Hof oder ein Dorf ungestüm geraubt hat, sei es, dass er ein Eindringling in dieses Kloster war, sei es, dass er die Festlegungen und Bestimmungen dieser Urkunde mit List oder mit der Begründung auf weltliche Gesetze zu verdrehen oder zu zerbrechen versucht hat, so bezahle er 30 Pfund Silber an die Kasse des Kaisers, nachdem er vorher der Kirche das zurückgegeben hat, was er geraubt hat, wie es die Bestimmungen der Gesetze verlangen, und sein Bestreben sei ganz und gar nichtig. Diesem Kloster haben Folmar aus Metz, der Vorsteher der Stadt, und sein Sohn Folmar gegeben, übertragen und als ewiges Eigentum geschenkt, was immer sie besessen haben in den Dörfern Lixheim und Saarialben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Seen und Bächen, Mühlen, Fischereien und Jagden in den Besitzungen, von denen sie den Zehnten bekommen, mit allen Einkünften, mit anderen Worten: mit dem Recht, mit der sie selbst alles nach Erbrecht besessen haben. Damit dieses noch sicherer geglaubt werde und für alle Zeit gültig und unveränderlich bleiben möge, haben wir angeordnet, dass somit eine Urkunde angefertigt und mit eigener Hand bekräftigt und durch den Eindruck unseres Siegels, wie es unten erscheint, gekennzeichnet werde.

Zeichen des Herrn Heinrich IV. [V.], des unbesiegtesten Kaisers (M.) der Römer.

Gegeben an den 17. Kalenden des August [16. Juli] im Jahr 1112 der Fleischwerdung des Herrn, am 5. Tag im 13. Jahr der Amtsübernahme des Herrn Heinrich V., des erhabenen Königs der Römer, im 6. Jahr seines Königtums, im 7. [!] des Kaisertums. Geschehen zu Mainz, im Namen des Herrn amen.

Quelle: GLAKa A 176; Übersetzung: BUHLMANN.

Über 1200 Urkunden sind von Kaiser Friedrich I. Barbarossa überliefert. Originale, Abschriften, Fälschungen sind von feierlichen Diplomen bis hin zu Mandaten und Briefen auf uns gekommen. Zu den privilegierenden Diplomen gehört die im Folgenden aufgeführte, in Latein, der damals üblichen Urkundensprache, verfasste Kaiserurkunde Friedrichs I. für das Kloster St. Georgen. Letzteres hatte – wie gesehen – die Mönchsgemeinschaft in Lixheim inne, was der Kaiser im Diplom auch bestätigte. Wichtig war die Festsetzung des kaiserlichen Schutzes für Lixheim, zu beachten ist ferner, dass Friedrich I. sich durch die Urkundenausstellung erhoffte, Einfluss auf das Schwarzwaldkloster – eine Position der Zähringerherzöge – und Lixheim zu gewinnen. Es war ja die Zeit des alexandrinischen Papstschemas (1159-1177).

Aller Wahrscheinlichkeit ist die Urkunde für das Kloster Lixheim vor dem 3. Italienzug Friedrichs I. (1163/64) ausgestellt worden, vielleicht im Zusammenhang mit oder im Anschluss an den Aufenthalt des Kaisers im lothringischen Selz im Juli des Jahres 1163. Eine genauere Datierung ist nicht möglich, und aus den in der Urkunde aufgeführten Jahreszahlungen (Inkarnationsjahr, Indiktion, Herrscherjahre) ist lediglich ein Tagesdatum nach dem 18. Juni (Kaiserkrönung Friedrichs) herauszulesen, vorausgesetzt, die Königs- und Kaiserjahre sind richtig angegeben. Das damals verfasste Diplom liegt uns im Original vor als sog. Empfängerfertigung, d.h.: an der Urkundenausfertigung war die kaiserliche Kanzlei nur teilweise

beteiligt; statt eines Kanzleischreibers übernahm ein vom Empfänger beauftragter Schreiber (wenigstens) die Ausführung der Urkunde in Reinschrift (Mundierung). In unserem Fall wird dies ein St. Georgener Mönch im Auftrag seines (vielleicht damals anwesenden) Abtes Sintram (1154-1168) getan haben, nämlich „auf Grund der Bitte des Abtes Sintram vom Kloster des heiligen Georg und seiner Brüder“, wie es in der Urkunde heißt. Unterstützung fand der Schreiber aus dem Schwarzwald wahrscheinlich bei einem kaiserlichen Notar, an dessen Diktat einige Wendungen in Dispositio und Sanctio der Königsurkunde erinnern. In der Bestätigungsurkunde vom 25. Januar 1257 ist das Diplom mit denselben ein- und ausleitenden Textpassagen versehen worden wie bei den Transsumpten mit den eingefügten Diplomen Heinrichs V., so dass wir auch hier nur die original überlieferte (mit einem Wachssiegel versehene) Urkunde folgen lassen:

Quelle: Diplom Kaiser Friedrichs I. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1163 [Juli])

Friedrich, durch die Gnade Gottes Kaiser der Römer und Augustus. Der Verstand rät und die Gerechtigkeit fordert, dass das, was von unseren kaiserlichen Vorgängern gerecht und fromm beschlossen worden ist, auch mit Eifer und Entschlossenheit bestehen bleibt. Deswegen mögen alle Getreuen unseres Reiches, sowohl die zukünftigen als auch die gegenwärtigen, erfahren, dass das Kloster Lixheim im Bistum Metz vom Metzzer Vogt Folmar gegründet und als Eigentum dem Kloster des heiligen Georg im Schwarzwald von ebendemselben Folmar und dessen Sohn Folmar rechtmäßig übergeben wurde. Diese Übergabe, die von unseren Vorgängern durch Urkunden bekannt gemacht und durch die Befestigung der Privilegien bekräftigt wurde, bestätigen wir in dem vorliegenden Privileg demselben Kloster auch durch unsere Autorität. Da wir aber den gerechten Bitten der Getreuen eine wohlwollende Zustimmung erweisen wollen, stellen wir auf Grund der Bitte des Abtes Sintram vom Kloster des heiligen Georg und seiner Brüder für ewigen Lohn und für unser unbeschadetes Heil und das unserer Vorfahren mit der ganzen Unversehrtheit des Rechts des Klosters des heiligen Georg unter unseren kaiserlichen Schutz und unsere Verteidigung ebendieses Kloster Lixheim, alle dort Gott dienenden Brüder und die ganzen Besitzungen, die die besagten Brüder gegenwärtig rechtmäßig innehaben oder in Zukunft vernünftigerweise zu erlangen vermögen. Deshalb bestimmen und entscheiden wir durch kaiserlichen Befehl dauerhaft, dass somit keine mächtige oder geringe Person es wage, das besagte Kloster oder seine Brüder zu beunruhigen und Rechte zu entziehen oder sich anzueignen. Wenn aber irgendwer es wagt, diese unsere Urkunde herabzusetzen, so soll er als Strafe 20 Pfund Gold bezahlen, die eine Hälfte an unsere Kasse und die andere an die Brüder des Klosters. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1163, Indiktion 11, während der Herr Friedrich, der siegreichste Kaiser der Römer regierte, im 12. Jahr seines Königtums, im 8. aber seines Kaisertums. (SP.)

Quelle: MGH DFI 402; Übersetzung: BUHLMANN.

Parallel zu den drei Bestätigungen von Königsurkunden durch Konstanzer Bischof und St. Galler Abt ließen die St. Georgener Mönche nochmals das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 beglaubigen. Dies geschah durch Bischof Heinrich III. von Straßburg (1245-1260) am 29. April 1257. Wieder wurde in einem Transsumpt die Herrscherurkunde inseriert. Auf weitere Inserierungen St. Georgener Königsurkunden in spätem Mittelalter und beginnender früher Neuzeit sind wir oben schon eingegangen. Auch die für das Schwarzwaldkloster so wichtigen Papstprivilegien wurden im späten Mittelalter bestätigt. In einer Bestätigungsurkunde Papst Innozenz' VIII. (1484-1492) vom 6. Mai 1485 wurde eine Anzahl von päpstlichen Vorgängerurkunden und Privilegien eingefügt.

E. Vergaville – Lixheim

Die St. Georgener Bestätigungsurkunde vom 25. Januar 1257 tritt im Zusammenhang mit der Überlieferung des lothringischen Benediktinerpriorats Vergaville in Erscheinung. Die Kommunität war im 12. Jahrhundert von der St. Georgener Klosterreform erfasst worden. Das Männerkloster Lixheim, um das es – wie gesehen – im (bestätigten) Diplom König Heinrichs V. vom 28. Januar 1108 auch ging – lag etwa 30 km Luftlinie von Vergaville entfernt.

Das lothringische Vergaville oder Widersdorf wurde als Frauenkloster (angeblich?) im 10. Jahrhundert gegründet (Ersterwähnung von *Widirgildesdorff* zu 966); 1086 erhielt die Gemeinschaft (in *Vergavilla*) von Papst Viktor III. (1086-1087) die Zusicherung römischen Schutzes, doch ist dies zweifelhaft, da keine diesbezügliche Urkunde überliefert ist. Um 1126 ist das Kloster von St. Georgen aus reformiert worden. Vergaville soll 1190 (?; 1155?) durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa dem Schutz der Metzzer Bischöfe unterstellt worden sein; auch dies ist aber wegen der fehlenden Urkundenüberlieferung nicht beweisbar. Die Frauengemeinschaft war ein Kloster unter St. Georgener Aufsicht, wie es das Privileg Papst Alexanders III. (1159-1181) für das Brigachkloster vom 26. März 1179 formuliert. Im 14. und 15. Jahrhundert sind noch Prioren des Schwarzwaldklosters in Vergaville bezeugt, 1479 wurde die Klosterkirche St. Marien und aller Heiligen (später aller Apostel) neu gebaut; sie diente auch als Pfarrkirche. Die Nonnengemeinschaft Vergaville wurde 1803 aufgelöst.

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts gab es in Widersdorf ein Spital des heiligen Eustasius von Luxeuil (†625). 1265 gab Papst Clemens IV. (1265-1268) dem Kloster die Genehmigung, für das Spital Almosen zu sammeln. Im späten Mittelalter entwickelte sich um den „heilige[n] herr[n] sant Antstett zu Widerßdorff im Westerrych [*Lothringen*]“ eine ausgedehnte Wallfahrt, die auch überregionale Bedeutung besaß. Nicht von ungefähr ist etwa auf einer Karte des Herzogtums Lothringen aus dem 1. Viertel des 16. Jahrhunderts Widersdorf an der Straße Nürnberg – Straßburg – Paris verzeichnet. Im 17./18. Jahrhundert ging die Wallfahrt nach Widersdorf indes wieder ein. Der heilige Eustasius bzw. der persische Märtyrer Anastasius (†628) – beide Gestalten waren zu dem Widersdorfer Heiligen verschmolzen – wurde am Wallfahrtsort im Fall von Irrsinn und Besessenheit als Helfer angerufen.

Vergaville war auch der Ausgangspunkt für eine im 13. Jahrhundert entstandene Frauengemeinschaft im südwestfranzösischen Maylis. Das benediktinische Kloster Notre-Dame/Saint-Eustase existiert heute wieder.

Wie kam nun die St. Georgener Bestätigungsurkunde vom 25. Januar 1257 nach Vergaville? Zur Beantwortung dieser Frage ist zuerst darauf zu verweisen, dass Vergaville – wie gesehen – ein Priorat des Klosters St. Georgen gewesen war. Von daher bestanden enge Beziehungen zwischen den beiden geistlichen Kommunitäten, zumal St. Georgener Mönche immer wieder als Prioren, als Leiter der Vergaviller Frauengemeinschaft bezeugt sind. Die Bestätigungsurkunde könnte also nach Lothringen ausgeliehen worden sein, was z.B. Rechtsstreitigkeiten voraussetzen würde. Problematisch ist indes, dass Bestätigungsurkunde und (inseriertes) Diplom König Heinrichs V. mit keinem Wort Vergaville erwähnen, was insofern logisch ist, als dass Vergaville erst um 1126 an St. Georgen kam, während die Herrscherurkunde auf das Jahr 1108 datiert. Indes wird in der Königsurkunde dem St. Georgener Priorat Lixheim breiter Raum eingeräumt. Die Bestätigungsurkunde gelangte daher von St. Georgen wohl nicht nach Vergaville, sondern eher ins benachbarte Lixheim.

Die Urkunde König Heinrichs V. vom 28. Januar 1108 gibt – wie schon erörtert – Einblick in die Gründungsgeschichte der lothringischen Mönchsgemeinschaft Lixheim. Danach verpflichtete sich das Kloster in St. Georgen gegenüber den Stiftern von Lixheim, Graf Folmar V. und dessen Sohn Folmar, am besagten Ort ein Kloster als Priorat einzurichten. Kaiser Heinrich V. versicherte in einer Urkunde vom 16. Juli 1112 nochmals dem St. Georgener Kloster den Besitz Lixheims. Zumindest im 12. Jahrhundert blieb die Mönchsgemeinschaft auf diese Weise St. Georgen untergeordnet, wie nicht zuletzt die auf 1163 datierte Urkunde Kaiser Friedrichs I. Barbarossa beweist. In der Folgezeit blieb der Einfluss St. Georgens auf Lixheim gewahrt, zu 1265 wird gesagt, dass das Kloster an der Brigach die Vogtei über Lixheim innehatte, wahrscheinlich als Lehen ausgegeben. Das 15. Jahrhundert sah dann die Einäscherung des lothringischen Klosters durch armagnakische Söldner, um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde Lixheim säkularisiert und von den Benediktinern aufgegeben, im Dreißigjährigen Krieg wurden die Klostergebäude zerstört.

Wir nehmen unseren Gedankengang von vorhin wieder auf. Höchstwahrscheinlich gelangte also die St. Georgener Bestätigungsurkunde mit dem Diplom König Heinrichs V. als Insert nach Lixheim, wohl auf Grund von Rechtsstreitigkeiten, die vielleicht die Stellung Lixheims als vom Schwarzwaldkloster abhängige Gemeinschaft betrafen. Wann solche Rechtsstreitigkeiten den Nachweis dieser Abhängigkeit notwendig machten, entzieht sich unserer Kenntnis. Zu überlegen wäre, ob dies im Rahmen der Säkularisation der Lixheimer Mönchsgemeinschaft geschah; auch Streitigkeiten betreffend die St. Georgener Vogtei über das lothringische Priorat oder Anfechtungen von Lixheimer Besitz kämen in Frage. Mit der Aufhebung und Säkularisation der Mönchsgemeinschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts wären dann die Lixheimer Archivalien – darunter die Bestätigungsurkunde – zumindest zum Teil ins benachbarte Vergaville gebracht worden, wo das Transsumpt bis zur Aufhebung dieser Frauengemeinschaft aufbewahrt wurde.

F. Zusammenfassung

Im Mittelpunkt der vorangegangenen Überlegungen stand das Diplom König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108, das mit Datum vom 25. Januar 1257 in ein Transsumpt des Konstanzer Bischofs Eberhard II. und des St. Galler Abtes Berthold inseriert wurde und dadurch Bestätigung fand. Für die St. Georgener Königsurkunde von 1108 haben sich im Rahmen unserer Zusammenschau vielfältige historische Verflechtungen ergeben, die zum einen auf das Hirsauer Formular vom 9. Oktober 1075, zum anderen nach Bayern und in den Schweizer Raum verweisen. Während das Diplom im Cluniazenserpriorat Rüeggisberg zu einer gefälschten Königs- und echten Kaiserurkunde wurde (1076, 1115) und als solche mehrfache Bestätigung erfuhr, gestalteten es der ehemalige St. Georgener Mönch und Prüfeningener Abt Erbo I. (1121-1162) und dessen Mönche so um, dass es – eigentlich für eine *abbatia libera* („freie Abtei“) wie Hirsau und St. Georgen bestimmt – zu einem Privileg für das Prüfeningener Eigenkloster der Bamberger Bischöfe als abhängiger Mönchsgemeinschaft wurde. Prüfening erhielt dadurch Ende des Jahres 1125 ein Diplom König Lothars von Supplinburg, das Priorat Rüeggisberg eine angebliche „Grün-

dungsurkunde“ König Heinrichs IV. vom 27. März 1076.

Der Text der Urkunde König Heinrichs V. von 1108 fand also vielfache Verwendung und Veränderung im Rahmen der Klosterreformbewegung des hohen Mittelalters, d.h. im Rahmen des cluniazensischen Benediktinertums und der benediktinischen Klosterreform Hirsauer und St. Georgener Prägung. Als rechtliche Begründung für die klösterliche Existenz, aber auch als Zeichen von Erinnerungskultur wirkten Hirsauer Formular und St. Georgener Königurkunde nach innerhalb der drei genannten benediktinischen Mönchsgemeinschaften über die Jahrhunderte des hohen und späten Mittelalters.

Das Weiterwirken der Königsurkunde von 1108 betraf nicht zuletzt auch das Kloster St. Georgen selbst. Das Diplom wurde im Wesentlichen wiederholt im Privileg Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112; diese Kaiserurkunde wiederum war – u.a. als Teil einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1245 – mehrfach und bis zum Beginn der frühen Neuzeit Teil der St. Georgener Transsumpte von Bischöfen, Königen und Kaisern. Auch das Diplom von 1108 wurde inseriert; die Bestätigungsurkunde von 1257 fand ihren Weg vielleicht über das lothringische Lixheim ins St. Georgener Priorat Vergaville und Eingang in dessen Überlieferung.

G. Anhang

Regententabelle: Römisch-deutsche Könige

Salier

1024-1039	Konrad II. (Kaiser 1027)
1039-1056	Heinrich III. (Kaiser 1046)
1056-1106	Heinrich IV. (Kaiser 1084)
1077-1080	Rudolf von Rheinfelden (Gegenkönig)
1081-1088	Hermann von Salm (Gegenkönig)
1087-1101	Konrad (Mitkönig, Gegenkönig 1093)
1106-1125	Heinrich V. (Gegenkönig 1105, Kaiser 1111)
1125-1137	Lothar III. von Supplinburg (Kaiser 1133)

Staufer (Ältere Staufer)

1138-1152	Konrad III. (Gegenkönig 1127)
1147-1150	Heinrich (VI.) (Mitkönig)
1152-1190	Friedrich I. Barbarossa (Kaiser 1155)
1190-1197	Heinrich VI. (Kaiser 1191)
1198-1208	Philipp von Schwaben

Welfen

1198-1218	Otto IV. (Kaiser 1209)
-----------	------------------------

Staufer (Jüngere Staufer)

1212/15-1250	Friedrich II. (Kaiser 1220)
1220-1235	Heinrich (VII.) (Mitkönig)
1237/50-1254	Konrad IV. (Mitkönig)
1246-1247	Heinrich Raspe (Gegenkönig)
1247-1256	Wilhelm von Holland (Gegenkönig)
1257-1272	Richard von Cornwall
1257-1284	Alfons von Kastilien
1273-1291	Rudolf I. von Habsburg
1291-1298	Adolf von Nassau [...]
1298-1308	Albrecht I. v. Habsburg
1308-1313	Heinrich VII. v. Luxemburg (Kaiser 1312)

1314-1347	Ludwig der Bayer (Kaiser 1328)
1314-1330	Friedrich der Schöne (Gegenkönig)
<i>Luxemburger</i>	
1347-1378	Karl IV. (Kaiser 1355)
1378-1400	Wenzel
1400-1410	Ruprecht v. der Pfalz
1410-1411	Jobst v. Mähren
<i>Luxemburger</i>	
1411-1437	Sigismund (Kaiser 1433)
<i>Habsburger</i>	
1438-1440	Albrecht II.
1440-1493	Friedrich III. (Kaiser 1452)
1493-1519	Maximilian I. (Kaiser) [...]

Regententabelle: Bischöfe von Konstanz

781-811	Egino (Bischof)
811-839	Wolffleoz
839-871	Salomon I.
871-873	Patecho
873-875	Gebhard I.
875-889	Salomon II.
891-920	Salomon III.
920-934	Noting
935-975	Konrad I.
976-980	Gaminhof
980-995	Gebhard II.
996-1018	Landbercht
1018-1022	Rudhard
1022-1026	Haimo
1026-1034	Warmann
1034-1046	Eberhard I.
1047-1051	Dietrich
1051-1069	Rumhold
1069-1071	Karl
1071-1080	Otto I.
1080-1084	Berthold
1084-1110	Gebhard III. v. Zähringen
1086-1103	Arnold (Gegenbischof)
1110-1127	Ulrich I.
1127-1139	Ulrich II.
1139-1166	Hermann I.
1166-1174	Otto II.
1174-1183	Berthold
1183-1189	Hermann II.
1189-1206	Diethelm
1206-1209	Werner v. Staufen
1209-1233	Konrad II.
1233-1248	Heinrich I.
1248-1274	Eberhard II.
1274-1293	Rudolf I. v. Habsburg-Lauffenburg
1293	Friedrich I.
1293-1306	Heinrich II.
1306-1318	Gerhard
1318-1333	Rudolf II. v. Montfort
1334-1344	Nikolaus I.
1344-1351	Ulrich III.
1351-1356	Johann I.
1356-1357	Leopold
1356-1383	Heinrich III. v. Brandis
1384-1385	Mangold v. Brandis

1384-1387	Nikolaus II.
1387-1398	Burghard I.
1398	Friedrich II.
1398-1406	Markwart
1407-1411	Albrecht Blarer v. Giersberg
1411-1434	Otto III.
1434-1436	Friedrich III. v. Hohenzollern
1436-1462	Heinrich IV. v. Höwen
1462-1466	Burghard II. v. Randeck
1466-1474	Hermann III.
1472-1479	Ludwig v. Freiberg
1475-1490	Otto Truchsess v. Waldburg (Gegenbischof)
1490-1496	Thomas Berlowar
1496-1529	Hugo I. [...]

Regententabelle: Äbte von Hirsau

	[Äbte des 9./10. Jh.]
1065-1069	Friedrich (Abt)
1069-1091	Wilhelm
1091-1105	Gebhard v. Urach
1105-1120	Bruno v. Beutelsbach
1120-1156	Folmar
1156	Hertwig
1156-1165	Manegold
1165-1176	Rupert
1176-1188	Konrad (I.) v. Kirchberg
1188-1195	Heinrich (I.)
1196-1205	Marquard
1211	Konrad (II.)
1216-1227	Eberhard
1233, 1236	Renboto
1240, 1241	Diemo
1250	Volpolchus
1255	Heinrich (II.)
v.1258	Albert
v.1258	Berthold
1260, 1261	Heinrich (III.)
1269, 1270	Volland
v.1277	Rugger
1275, 1282	Crafto
1284, 1286	Vollandus
1293, v.1300	Gottfried
1303, 1313	Konrad (III.)
1317, 1324	Heinrich Reufflin
1324	Symon
1337	Wighart
1338, 1341	Symon (2. Mal?)
1341, 1365	Wighardus (2. Mal?)
1365, 1376	Gottfried
1381, 1401	Wighardus (3. Mal?)
1403-1428	Friedrich Ifflinger
1428-1460	Wolfram Maiser v. Berg
1460-1482	Bernhard v. Gernsbach
1482-1484	Georg (Maiser?)
1484-1503	Blasius Scheltrub
1503-1524	Johannes Hannßmann
1524-1535/56	Johannes Schultheiß

Regententabelle: Äbte von St. Georgen im Schwarzwald

1084/6-1087	Heinrich I. (Abt)
1087-1088	Konrad

1088-1119	Theoger
1119-1134	Werner I. v. Zimmern
1134-1138	Friedrich
1138-1145	Johann v. Falkenstein
1145-1154	Friedrich (2. Mal)
1154-1168	Guntram (= Sintram)
1168-1169	Werner II.
1169-1187/94	Manegold v. Berg
1187-1191	Albert
1191, 1193/94	Manegold v. Berg (2. Mal?)
1191?-1209	Dietrich
1209, 1221	Burchard
1220-1259	Heinrich II.
1259-1280	Dietmar
1280, 1306	Berthold
1308, 1332	Ulrich I. der Deck
1335-1347	Heinrich III. Boso v. Stein
1347, 1359	Ulrich II. v. Trochtelfingen
1359-1364	Johann II. aus Sulz
1364-1368	Ulrich II. (2. Mal)
1368-1382	Eberhard I. Kanzler aus Rottweil
1382-1391	Heinrich IV. Gruwel
1391-1427	Johann III. Kern
1427, 1433	Silvester Billing aus Rottweil
1435, 1449	Heinrich V. Ungericht aus Sulz
1450, 1451	Johann IV. Swigger aus Sulz
1452-1457	Heinrich V. (2. Mal)
1457-1467	Johann IV. (2. Mal)
1467, 1473	Heinrich VI. Marschall
1474-1505	Georg I. v. Asch
1505-1517	Eberhard II. Bletz v. Rotenstein
1517-1530	Nikolaus Schwander
1530-1566	Johann V. Kern aus Ingoldingen [...]

Regententabelle: Äbte von Prüfening

1114-1121	Erminold (Abt)
1121-1162	Erbo I. v. St. Georgen
1162-1163	Gottfried
1163-1168	Eberhard
1168-1187	Erbo II.
1187-1193	Paldwin
1193-1206	Rüdiger I.
1207-1233	Hartmann
1233-1235	Heinrich I.
1235-1241	Rüdiger II.
1241-1245	Ernst
1245-1269	Werner I.
1269-1271	Friedrich I.
1271-1279	Werner II.
1279-1281	Bruno
1281-1306	Ulrich I.
1306-1316	Konrad Zante
1316-1336	Albrecht I. v. Steinkirchen
1337-1349	Ulrich II. Altstorfer
1349-1356	Werner III.
1356-1365	Albrecht II. Frickenhofer
1365-1383	Ulrich III. Viehauser
1383-1401	Rüdiger III.
1401-1414	Johannes I.
1414-1432	Albrecht III. Glück
1432-1436	Heinrich II. Limbeck

1436-1442	Friedrich II. Bapst
1442-1443	Erasmus Hager
1443-1445	Georg I. Garhamer
1445	Petrus I.
1446-1458	Georg I. Garhamer (2. Mal)
1458-1468	Johannes II. Runsdorfer
1468-1482	Johannes III. Kopp
1483-1490	Johannes IV. Grasser
1490-1525	Georg II. Eckl
1525-1529	Michael Platner
1529-1559	Ulrich IV. Schöndl [...]

Regententabelle: Prioren von Rüeggisberg

ca.1075?	Kuno (Prior)
1148	Ulrich
1175	Cono v. Cressier
n.1175,1186?	Hugo
1255	C.
1275, 1288/90	Peter v. Cronay
1296/97, 1306	Peter v. Düdingen (Vizeprior)
1312, 1323/24	Peter v. Pully
1325, 1336	Heinrich v. Illens
1338, 1348/49	Simon v. Nyon
1350, 1358/61	Peter v. Treyvaux
1365, 1366	Werner Renk
1377, -1399	Peter v. Bussy
1400-1404	Otto v. St-Martin-du-Chene
1404	Anton (Borserij?)
1411-1440	Wilhelm v. Mont
1441-, 1450	Franz v. Villarzel
1458, -1474/76	Amadeus Mistralis
1477-1482	Johannes Mayor
1478-1484	Niklaus Garriliati
1482-1483	Sebastian Rabutini

Anmerkungen, Quellen- und Literaturverzeichnis

Abschnitt A: BnF, Collection Lorraine, Bd.XX; BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen; BUHLMANN, Päpste in ihren Beziehungen; Insert, bearb. v. A. GAWLIK, in: LexMA 5, Sp.449; Transsumpt, bearb. v. J. SPIEGEL, in: LexMA 8, Sp.952f; Vidimus, bearb. v. J. SPIEGEL, in: LexMA 8, Sp.1636f.

Abschnitt B: BUHLMANN, Benediktinerkloster; GOEZ, Investiturstreit; HbBWG 1,1; KALCHSCHMIDT, St. Georgen; St. Georgen, in: GB V; WOLLASCH, Anfänge.

Abschnitt C, Kapitel I: Quelle: BUHLMANN, Wilhelm von Hirsau, S.19-22; MGH DHIV 280. – ALTHOFF, Heinrich IV.; BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum; BUHLMANN, Wilhelm von Hirsau; SCHREINER, Hirsau; ZIMMERMANN, Wilhelm von Hirsau.

Abschnitt C, Kapitel II: Quelle: BUHLMANN, Urkundenfälschung, S.16ff. – BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen; BUHLMANN, Hezelo und Hesso; BUHLMANN, Mittelalterliche Geschichte; BUHLMANN, Reformmittelpunkt; BUHLMANN, Theoger.

Abschnitt C, Kapitel III: Quellen: BUHLMANN, Urkundenfälschung, S.35ff; MGH DHIV 281; MGH DFI 18, 344; MGH DKoIII 176. – BUHLMANN, Theoger; BUHLMANN, Zähringer; DRINKWELDER, Chartular; HAUVILLER, Ulrich von Cluny; OTT, Probleme; Rüeggisberg, in: HS III/2; STUDER, Rüeggisberg; WÄGER, Rüeggisberg; WITOLLA, Rektor; WOLLASCH, Cluny und Deutschland; Zähringer.

Abschnitt C, Kapitel IV: Quelle: BUHLMANN, Königsurkunde Prüfening, S.35f; MGH DLolIII 4. – BUHLMANN, Bistum Bamberg; BUHLMANN, Erbo; BUHLMANN, Otto I. von Bamberg; BUHLMANN, Reformmittelpunkt; GUTTENBERG, Bamberg; HIRSCH, Studien; HIRSCH, Urkundenfälschungen; Prüfening, in: GB 2; SCHMITZ, Prüfening; URBAN, Bamberg.

Abschnitt D, Kapitel I: Quelle: BnF, Collection Lorraine, Bd.XX, S.280f. – BUHLMANN, Könige in ihren

Beziehungen; Eberhard II. von Constanz, in: ADB 5; Eberhard II. von Tanne, in: NDB 4; MAURER, Konstanz im Mittelalter; OCHSENBEIN, St. Gallen; St. Gallen, in: HS III/1.
Abschnitt D, Kapitel II: Quellen: BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen, S.11-18; MGH DFI 402. – BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen; BUHLMANN, Päpste in ihren Beziehungen; VOLK, Privileg.
Abschnitt E: BUHLMANN, Abhängige Gemeinschaften; BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen; BUHLMANN, Reformmittelpunkt; BUHLMANN, Urkunde Papst Alexanders III.; WOLLASCH, Klöster westlich des Rheins.
Abschnitt F: Abschnitt A-E.

Quellen- und Literaturverzeichnis

ADB = Allgemeine Deutsche Biographie
 AlemJb = Alemannisches Jahrbuch
 ALTHOFF, G., Heinrich IV. (= GMR), Darmstadt 2006
 BnF = Bibliothèque nationale de France
 BUHLMANN, M., Gründung und Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.II = VA 3), St. Georgen 2002
 BUHLMANN, M., Die Urkunde Papst Alexanders III. für das Kloster St. Georgen (= VA 5), St. Georgen 2003
 BUHLMANN, M., Abt Theoger von St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens TI.III = VA 7), St. Georgen 2004
 BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens TI.IV = VA 8), St. Georgen 2004
 BUHLMANN, M., Die deutschen Könige in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.V = VA 9), St. Georgen 2004
 BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, TI.1: A-M, TI.2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen 2004, ²2006
 BUHLMANN, M., Besitz, Grundherrschaft und Vogtei des Klosters St. Georgen im hohen Mittelalter (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.VI = VA 11), St. Georgen 2004
 BUHLMANN, M., St. Georgen als Reformmittelpunkt benediktinischen Mönchtums (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens TI.VIII = VA 20), St. Georgen 2005
 BUHLMANN, M., Das Benediktinerkloster St. Georgen. Geschichte und Kultur (= VA 21), St. Georgen 2006
 BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, TI.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, TI.2: Spätes Mittelalter, TI.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006
 BUHLMANN, M., Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald und die Herren von Falkenstein (= VA 26), St. Georgen 2007
 BUHLMANN, M., Die vom Kloster St. Georgen abhängigen geistlichen Gemeinschaften (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.IX = VA 36), St. Georgen 2007
 BUHLMANN, M., Hezelo und Hesso, die St. Georgener Klostergründer (= VA 42/1), St. Georgen 2009
 BUHLMANN, M., Abt Wilhelm von Hirsau und die St. Georgener Klostergründung (= VA 42/2), St. Georgen 2010
 BUHLMANN, M., Theoger von St. Georgen – Abt und Bischof (= VA 42/3), St. Georgen 2009
 BUHLMANN, M., Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald (= VA 42/5), St. Georgen 2009
 BUHLMANN, M., Die Zähringer – Herzöge im hochmittelalterlichen Schwaben (= VA 48), St. Georgen 2009
 BUHLMANN, M., Eine Urkundenfälschung für das Benediktinerpriorat Rüeggisberg auf Grund der Vorlage eines Diploms König Heinrichs V. für die Mönchsgemeinschaft St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108 (= VA 51), Essen 2010
 BUHLMANN, M., Die Gründung des Bistums Bamberg (1007) und der deutsche Südwesten (= VA 84), Essen 2015
 BUHLMANN, M., Bischof Otto I. von Bamberg und Abt Theoger von St. Georgen (= VA 85), Essen 2016
 BUHLMANN, M., Eine Königsurkunde für das Benediktinerkloster Prüfening auf Grund der Vorlage eines Diploms König Heinrichs V. für die Mönchsgemeinschaft St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108 (= VA 89), Essen 2016
 BUHLMANN, M., Erbo, Prior von St. Georgen, Abt von Prüfening (1121-1162) (= VA 90), Essen 2016
 (C.) = Chrismon

- DRINKWELDER, O., Das Rüeeggisberger Chartular aus dem Jahr 1425, in: SMGB 37 (1916), S.64-82
- Eberhard II., Bischof von Constanz, bearb. v. G. v. WYß, in: ADB 5, S.542-545
- Eberhard II. von Tanne, bearb. v. P. KLÄUI, in: NDB 4, S.229
- FGB = Freiburger Geschichtsblätter
- FOLG = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte
- GB = Germania Benedictina, hg. v.d. bayerischen Benediktinerakademie München in Verbindung m.d. Abt-Herwegen-Institut Maria Laach: Bd.II: HEMMERLE, J., Die Benediktinerklöster in Bayern (= GB 2), Ottobeuren 1970; Bd.V: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. QUARTHAL, Ottobeuren 1976
- GLAKa = Generallandesarchiv Karlsruhe
- GOEZ, W., Kirchenreform und Investiturstreit (910-1122) (= Urban Tb 462), Stuttgart-Berlin-Köln 2000
- GUTTENBERG, E. FREIHERR V. (Bearb.), Das Bistum Bamberg (= GS Abt. 2, Bd. 1), 1937, Ndr Berlin 1963
- HAUVILLER, E., Ulrich von Cluny. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der Cluniazenser im 11. Jahrhundert (= Kirchengeschichtliche Studien 3/3), Münster 1896
- HB = HUILLARD-BREHOLLES, J.L., Historia diplomatica Friderici secundi, Bd.VI,1, Paris 1860
- HbBWG = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. von M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd.1: Allgemeine Geschichte: Tl.1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001
- HIRSCH, H., Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, in: MIÖG Ergbd. 7 (1907), S.471-611
- HIRSCH, H., Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening, in: MIÖG 29 (1908), S.1-63
- HS = Helvetia Sacra, hg. v. Kuratorium der Helvetia Sacra: Bd.III/1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bern 1986; Bd.III/2: Die Orden mit Benediktinerregel. Die Cluniazenser in der Schweiz, Basel 1991
- JbSchwG = Jahrbuch für Schweizerische Geschichte
- KALCHSCHMIDT, K.T., Geschichte des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen auf dem badischen Schwarzwald, 1895, Ndr Villingen-Schwenningen 1988
- KALLMANN, R., Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I., in: JbSchwG 14 (1889), S.1-108
- LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999
- (M.) = Monogramm
- MAURER, H., Konstanz im Mittelalter: Bd.I. Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz ²1996, Bd.II: Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz ²1996
- MBM = Miscellanea Bavarica Monacensia
- MGH = Monumenta Germaniae Historica: DHIV = Urkunde Kaiser Heinrichs IV., DLolIII = Urkunde Lothars von Supplinburg; DKolIII = Urkunde König Konrads III., DFI = Urkunde Kaiser Friedrichs I.; Schriften; SS = Scriptorum (in Folio)
- MIÖG = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
- Monumenta Germaniae Historica. Diplomata: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.6: Die Urkunden Heinrichs IV. Tl. 1-3, hg. v. D. VON GLADISS u. A. GAWLIK, 1941-1978, Ndr Hannover 1959/1978; Bd.8: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. v. E. VON OTTENTHAL u. H. HIRSCH, 1927, Ndr München 1980; Bd.9: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. F. HAUSMANN, 1969, Ndr München 1987; Bd.10: Die Urkunden Friedrichs I., 5 Bde., hg. v. H. APPELT, Hannover 1975-1990
- NDB = Neue Deutsche Biographie
- Ndr = Nachdruck
- 900 Jahre Stadt St. Georgen im Schwarzwald 1084-1984. Festschrift, hg. v.d. Stadt St. Georgen, St. Georgen 1984
- OCHSENBEIN, P. (Hg.), Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Darmstadt 1999
- OTT, H., Probleme um Ulrich von Cluny. Zugleich ein Beitrag zur Gründungsgeschichte von St. Ulrich im Schwarzwald, in: AlemJb 1970, S.9-29
- RI = Regesta Imperii, hg. v.d. Kommission für die Neuherausgabe der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz: Bd.IV: Ältere Staufer, Abt.2,2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)-1190. 1158-1168, neu bearb. v. F. OPLL, Wien-Köln 1991; Bd.V,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272: Kaiser und Könige, hg. v. J. FICKER, 1881/82, Ndr Hildesheim 1971; Bd.VI,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. (1273-1313): Rudolf von Habsburg 1273-1291, bearb. v. O. REDLICH, 1898, Ndr 1969; Bd.VIII: Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV.

- 1346-1378, hg. v. A. HUBER u.a., Innsbruck 1877; Ergänzungsheft, Innsbruck 1889
 Rüeggisberg, bearb. v. K. UTZ TREMP, in: HS III/2, S.643-687
 SCHREINER, K. (Bearb.), Hirsau. St. Peter und Paul, 2 Tle. (= Forschungen und Berichte der Archäologie in Baden-Württemberg, Bd.10), Stuttgart 1991
 SBBG = Studien zur Bamberger Bistumsgeschichte
 SCHMITZ, H.-G., Kloster Prüfening im 12. Jahrhundert (= MBM 49), München 1975
 (Sl.) = Siegel, aufgedrückt
 SMGB = Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
 (SP.) = Siegel, anhängend
 (SR.) = Rekognitionszeichen
 St. = STUMPF-BRENTANO, K.F., Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd.2: Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet, 1865-1881, Ndr Aalen 1960
 St. Gallen, bearb. v. J. DUFT u.a., in: HS III/1, S.1180-1369
 STUDER, F., Das Kloster Rüeggisberg, in: Berner Taschenbuch 29 (1880), S.83-116
 URBAN, J. (Hg.), Das Bistum Bamberg um 1007. Festgabe zum Millenium (= SBBG 3), Bamberg 2006
 VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte
 VOLK, K. (Übers.), Kaiser Friedrich II. bestätigt Abt Heinrich von St. Georgen das Privileg von Kaiser Heinrich V. vom 16. Juli 1112, das im Wortlaut wiedergegeben wird, behält sich jedoch das Recht der Vogtbestellung vor – 1245, in: 900 Jahre St. Georgen, S.242ff
 VOLK, K., ZIEGLER, H. (Übers.), Papst Urban II. erteilt Abt Theoger von St. Georgen das erste Schutzprivileg – 1095, in: 900 Jahre St. Georgen, S.238f
 WÄGER, F., Geschichte des Kluniazenser-Priorats Rüeggisberg, in: FGB 22 (1915), S.1-120; 23 (1917), S.1-110 [117-213]
 WITOLLA, G., Die Beziehungen des Rektors von Burgund zu den Klöstern und Stiften, in: Die Zähringer, Bd.III, S.177-213
 Wm. I = WINKELMANN, E., Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV, Bd.I: 1198-1273, 1880, Ndr Aalen 1964
 WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= FOLG 14), Freiburg i.Br. 1964
 WOLLASCH, H.-J., Die Benediktinerabtei St. Georgen im Schwarzwald und ihre Beziehungen zu Klöstern westlich des Rheins, in: 900 Jahre St. Georgen, S.45-61
 WOLLASCH, J., Cluny und Deutschland, in: SMGB 103 (1992), S.7-32
 Die Zähringer (= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung), hg. von Archiv der Stadt Freiburg i.Br. u.a.: Bd.I: Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1986; Bd.II: Anstoß und Wirkung, hg. v. H. SCHADEK u. K. SCHMID, Sigmaringen ²1991; Bd.III: Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1990
 ZIMMERMANN, G., Wilhelm von Hirsau (um 1030-1091), in: Lebensbilder aus Schwaben und Franken, Bd.9, hg. v. M. MILLER u. R. UHLAND, Stuttgart 1963, S.1-17

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte, Heft 102, Essen 2016; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen